

Eigentum und Eigentumsstreuung in christlicher Verantwortung

Von Oskar Klug, Berlin-Hamburg

I. Einleitung

Die Anhänger des Marxismus-Leninismus haben in ihrem bis heute rund eine Milliarde — von nunmehr drei Milliarden — Menschen umfassenden Bereich die Vergesellschaftung der Produktionsmittel im wesentlichen durchgeführt. Privateigentum gibt es in ihm nur noch an Verbrauchs- und an bestimmten Gebrauchsgütern. Die Marxisten-Leninisten versprechen sich von dieser Gesellschaftsverfassung eine völlige Änderung und gerechtere Gestaltung des menschlichen Daseins, ja, die Entwicklung eines neuen Menschentypus überhaupt. Sie tragen daher ein Sendungsbewußtsein für alle Menschen auf dieser Erde in sich. Deshalb die im Sinne der weltrevolutionären Idee angewandte Strategie des Kalten Krieges, dessen für die nicht-kommunistisch orientierten Völker empfindlichste Ansatzpunkte im Augenblick Korea, Laos, Vietnam, Nordindien, Kuba, der Kongo, andere Staaten Afrikas und Berlin sind!

Demgegenüber vertreten die Neoliberalen und die sich auch auf die christliche Sozialethik berufenden Verfechter der Idee des Volkskapitalismus den Standpunkt, daß das Privateigentum in jeder Form — also auch an den Produktionsmitteln — grundsätzlich erhalten bleiben müsse, weil Freiheit und Sicherheit ohne Eigentum nicht denkbar seien. Allerdings müsse — so meinen sie — das Eigentum an den Produktionsmitteln mehr als bisher im Sinne einer besseren, die marxistische Ideologie überwindenden Gesellschaftsordnung gestreut werden.

Wie soll dieses Ziel erreicht werden? Ist die Privatisierung der dem Bund, den Ländern und Gemeinden gehörenden Erwerbsunternehmen über die Ausgabe von „Volksaktien“ das geeignete Mittel? Können die privaten Unternehmen ihrerseits durch Gesetz verpflichtet werden, die Eigentumsstreuung zu fördern? Oder könnte die Durchführung des Vorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutsch-

lands, „Deutsche Volksaktien“ über die zu gründende „Deutsche Nationalstiftung“ auszugeben, eine gerechtere Eigentumsstreuung bewirken? Und wie ist die darauf abzielende, von den Gewerkschaften vorgeschlagene Gründung eines „Sozialkapitalfonds“ und die Ausgabe von auf ihn bezogenen „Anteilscheinen“ nur an Arbeitnehmer zu beurteilen? Fragen, die je nach dem Standpunkt des einzelnen oder einer der zahlreichen Gruppen, Institutionen, Organisationen, denen er angehört oder denen er sich zugehörig fühlen mag, ihre Beantwortung finden.

Die evangelische und katholische Kirche haben ebenfalls zu der Frage des Eigentums, des Eigentumsrechts, der Eigentumbildung und der Eigentumsstreuung Stellung genommen. Die christliche Sozialethik und die daraus entstandene christliche Sozialbewegung bestehen schon länger als einhundert Jahre. Schon im Jahr 1847, also ein Jahr vor der Veröffentlichung des Kommunistischen Manifestes, wurde von katholischer Seite gefordert, „jeden Arbeiter bei dem Resultat seiner Arbeit und bei dem Gedeihen der Fabrikanstalt direkt zu beteiligen und ihm das Bewußtsein einzuflößen, nicht lediglich für einen Dritten, sondern auch für sich selbst gut oder schlecht zu arbeiten“¹, so daß „Kapital und Arbeit wieder vereinigt werden würde und man kaum unterscheiden könne, wer Eigentümer des Etablissements sei, ob der Unternehmer oder der Arbeiter“². „Der Arbeiter setze nämlich“, so wurde argumentiert, „sein Fleisch und Blut ein und verarbeite täglich gleichsam ein Stück seines Lebens, da sei es billig, ihn zum Teilnehmer und Miteigentümer zu machen“³. Der Standpunkt der evangelischen Kirche zu diesem Problemkreis ist insgesamt gesehen weniger einheitlich und weniger präzise als der der katholischen Kirche, die sich als eine in sich geschlossenere Einheit auch in der Eigentumsfrage an alle Völker dieser Welt sehr bestimmt und anspruchsvoll wendet. In der Grundhaltung zur Eigentumsfrage weichen beide Kirchen voneinander ab. Diese Feststellung ist wichtig, um die im IV. Kapitel verzeichneten Bemühungen des Arbeitskreises von evangelischen und katholischen Sozialwissenschaftlern um die Eigentumsfrage richtig zu verstehen und in ihren Ausmaßen und Auswirkungen nicht zu überschätzen. Daher ist es notwendig, zunächst die beiden Kirchen selbst über die Eigentumsfrage zu Worte kommen zu lassen.

¹ Peter Franz Reichensperger: „Die Agrarfrage“. Trier 1847. S. 254 ff. zit. bei Joseph Höffner: „Eigentum als Ziel der Sozialpolitik“. In: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung Bd. 1. Köln-Opladen 1960. S. 39.

² Karl von Vogelsang: ebenda S. 39.

³ Emanuel von Ketteler: ebenda S. 40.

II. Die evangelische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland zur Eigentumsfrage⁴

1. Grundsätzliches

Die evangelische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland sagt:

„1. Die Welt, wir Menschen und alles, was wir haben, sind ein Werk des göttlichen Schöpfers. Jeder Mensch, der Eigentum erstrebt, hat oder darüber verfügt, soll daran denken, daß er und alle Güter Gott zu eigen sind.“

„2. Gott hat den Menschen in väterlicher Güte geboten, sich die Erde untertan zu machen. Indem der Mensch die Güter der Erde verwalten darf, soll er in Freiheit und in Verantwortlichkeit vor Gott seiner Bestimmung leben. Wo das Eigentumsrecht Gottes mißachtet wird, verkehren sich auch die Eigentumsrechte der Menschen.“

„3. In Jesus Christus ist allen Menschen, gleichviel, in welcher Art von Eigentumsverhältnissen sie leben, die Erlösung angeboten. Die christliche Botschaft hat den antiken Sklaven und ihren Herren, den mittelalterlichen Hörigen und ihren Herrschaften gegolten. Sie gilt ebenso allen Menschen heute, gleichviel, in welchen Rechts- und Wirtschaftssystemen sie leben. Der Mensch ist mit oder ohne Eigentum berufen, in der Freiheit der Kinder Gottes zu stehen.“

„4. Diese Freiheit des Menschen in Christus darf nicht so mißdeutet werden, als wäre das Eigentum ohne Bedeutung für das Menschsein. Das Recht des Menschen, über irdische Güter zu verfügen, ist eine Gabe Gottes, die den Menschen hilft, in Verantwortung und Freiheit miteinander zu leben. ... Jedem Menschen müsse eine reale Möglichkeit eröffnet werden, Eigentum zu erwerben. Der Mensch soll ‚mein‘ sagen können, um frei zu sein.“

„5. Im Dienst Gottes und um des Verhältnisses zu den Mitmenschen und um des Gemeinwohls willen gilt freilich auch der Satz: Der Mensch muß ‚dein‘ sagen können, um frei zu bleiben. ... Die Bewährung der Menschen vollzieht sich auch in Verzicht und Opfer und in Distanz gegenüber Hab und Gut. So sagt der Apostel Paulus von den rechten Christen, daß sie ‚haben als hätten sie nicht‘.“

„6. Im Umgang mit dem Eigentum soll der Mensch also nach Gottes Willen in einer Spannung leben zwischen der Freiheit zur Aneignung und zum Verzicht. ... Es ist notwendig, daß sich jede Generation von neuem unter sorgfältiger Beobachtung der sachlichen Voraussetzungen mit einem von der Heiligen Schrift erleuchteten Gewissen prüft, wie zwischen Recht und Unrecht in der Frage des Eigentums zu unterscheiden ist.“

Grundsätzlich fühlt sich demnach die evangelische Kirche an keine bestimmte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gebunden. Sie spricht nur von „Eigentum“ und unterscheidet nicht zwischen dem Eigentum an „Gebrauchsgütern“ und an „Produktionsmitteln“. Sie spricht nicht davon, in wessen Hand das „Eigentum an Produktionsmitteln“ sein müsse, um das Eigentumsrecht Gottes nicht mißachten zu können. Ja,

⁴ Im Nachfolgenden beziehe ich mich auf die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“. Hannover-Herrenhausen 1962. Da diese Denkschrift auf der einschlägigen Literatur fußt, wäre es im Sinne der Vertiefung des wissenschaftlichen Gesprächs angebracht gewesen, wenn, wie es sonst üblich ist, auch der Rat der Evangelischen Kirche im Anhang seiner Denkschrift die von ihm benutzte Literatur verzeichnet hätte.

die evangelische Kirche sagt ausdrücklich, daß allen Menschen, gleichviel, in welcher Art von Eigentumsverhältnissen, in welcher Rechts- und Wirtschaftsordnung sie leben, die Erlösung in Jesus Christus angeboten sei — mit oder ohne Eigentum! Die evangelische Sozial-ethik steht auf dem Standpunkt, daß es „kein theologisch oder sozial-philosophisch begründbares Recht auf Privateigentum gebe“. ... Vielmehr „seien von unserer derzeitigen Eigentumsordnung abweichende Auffassungen und Formen der Eigentumsstruktur denkbar, die jedenfalls theologisch keine Abwertung verdienen“⁵. Es ist der evangelischen Kirche daher grundsätzlich gleich, ob die Menschen auf dieser Erde die kapitalistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung oder die sozialistische dieser oder jener Spielart oder möglicherweise eine andere Lebensform begründen, wenn die Menschen ihr Eigentum nur gottgerecht — im Sinne des Dienst-Eigentums — verwalten oder verwerten und wenn sie sich immer bewußt sind, daß alle Güter dieser Erde Gott zu eigen seien.

Eine klare Trennung gibt es daher für die evangelische Kirche nur gegenüber dem Marxismus-Leninismus, der — ohne Gott, rein diesseitig eingestellt — die Lebensbedingungen für die Menschen so zu gestalten beabsichtigt, daß sie auf der ganzen Erde in Freiheit und Würde leben können. In dieser ganz bewußten Distanzierung müsse aber nach der Ansicht der evangelischen Kirche von Zeit zu Zeit geprüft werden, welche Voraussetzungen in den einzelnen Staaten gegeben seien, um das Eigentumsrecht Gottes und damit die Eigen-

⁵ Klaus von Bismarck: „Das Eigentum hat sozialen Charakter. Evangelische Vorstellungen zur Eigentumbildung“; Walter Künneth: „Rechte und Pflichten des Kapitaleigentümers nach der evangelischen Sozialethik“; Ernst Steinbach: „Verlangt die evangelische Kirche eine Politik der breiten Eigentumsstreuung?“. Sämtlich in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. a.a.O. Daß auch die christliche Ethik verschiedene Nuancierungen aufweist, hat Max Weber in seinen religionssoziologischen Arbeiten dargelegt und beweist die amerikanische Wirtschaftsgeschichte; vgl. hierzu u. a. Max Lerner: „Amerika. Wesen und Werden einer Kultur.“ Frankfurt a. M. 1960. S. 263 ff.; ferner Max Weber: „Wirtschaftsgeschichte“. München-Leipzig 1924; Werner Sombart: „Der moderne Kapitalismus“. München-Leipzig 1928; derselbe: „Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen“. München-Leipzig 1920; R. H. Tawney: „Religion and the Rise of Capitalism“. New York 1952; V. Demant: „Religion and the Decline of Capitalism“. London 1952. Nach J. H. Oldham: „A Responsible Society“ (Vorbereitungsbericht für die erste Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948) spricht man in evangelischen Kreisen neutraler von der „verantwortlichen Gesellschaft“, um so die Gleichsetzung von Kirche und Kapitalismus, Sozialismus und Kommunismus zu vermeiden. Der Begriff „verantwortliche Gesellschaft“ als Ziel für den Christen „beruht auf der Annahme, daß kein bekanntes politisches oder Wirtschaftssystem all den Werten dient, die einen zwingenden Anspruch auf den Christen in der Gesellschaft erheben“ (Bennet), zit. nach Paul Albrecht: „Verantwortliche Gesellschaft“. In: Weltkirchen-Lexikon, Stuttgart 1960, S. 1527—1530; siehe auch: „The Responsibility Society“, herausgegeben vom Ökumenischen Rat der Kirchen, 1949; „Die Kirche und die Unordnung der Gesellschaft“, Bd. III der Amsterdamer Dokumente, derselbe Herausgeber.

tumsrechte der Menschen nicht zu verletzen; positiv ausgedrückt: um den „rechten“ Gebrauch davon machen zu können. So wollte auch die evangelische Kirche ihrerseits die neu entstandenen Verhältnisse in der industriellen Gesellschaft, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, auf mögliche Verbesserungen der bestehenden Eigentumsverhältnisse überprüfen, ohne aber vorher wenigstens anzudeuten, was der evangelische Christ unter „rechtem Gebrauch“ des Eigentums bei Berücksichtigung dieser oder jener Umstände zu verstehen habe. Und hier geht die evangelische Kirche von den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Tatsachen aus, nicht von irgendeinem Wunschbild! Auch das ist wichtig, festgehalten zu werden.

2. Zur Frage des Eigentums in der neuen Industriegesellschaft

Hierzu meint die evangelische Kirche folgendes:

„8. Die gegenseitige Abhängigkeit, in die die Menschen durch die moderne Wirtschaft geraten sind, braucht nicht im Widerspruch zur Freiheit und zur Würde des Menschen zu stehen. Die Abhängigkeitsverhältnisse müssen aber darauf angelegt sein, daß möglichst jeder daran interessiert und dazu befähigt wird, die Ordnung des gemeinsamen Lebens seinen Aufgaben, Kräften und Gaben entsprechend mitzutragen. Das ist nur dann möglich, wenn auch sein Leistungsbeitrag zum Sozialprodukt möglichst gerecht gewürdigt wird.“

Auch diese Formulierung ist ganz allgemein gehalten, ohne direkte Bezugnahme auf eine bestimmte industrielle Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Denn, was heißt „möglichst gerecht“? Dafür gibt es keine für alle evangelischen Christen, die verschiedenen Lebensformen angehören, gültige Norm! Erst in den nachfolgenden Punkten wird von der arbeitsteiligen Unternehmerwirtschaft gesprochen, wenn es heißt:

„9. Man kann nicht erwarten, daß eine gesellschaftliche Ordnung durch alle daran Beteiligten mitgetragen wird, wenn in ihr einseitig die einen begünstigt, die anderen aber benachteiligt werden. Diese Gefahr besteht regelmäßig dort, wo die Verfügung über die politische Macht und über die wirtschaftlichen Güter eines Volkes in denselben Händen liegt. Aber auch dort, wo alle Bürger durch freie Wahlen an der Kontrolle der staatlichen Machtmittel beteiligt sind, können Verhältnisse entstehen, in denen zwar der größte Teil der Verbrauchsgüter weitgestreut unter die Glieder des Volkes verteilt wird, das Eigentum am Produktivvermögen aber sich in verhältnismäßig wenigen Händen vereinigt.“

Die evangelische Kirche wendet sich an alle Menschen in der industriellen Gesellschaft. Sie geht von der Verschiedenartigkeit der Menschen aus. Wann aber ist dann die Begünstigung der an dieser Gesellschaft Beteiligten „einseitig“ und wann nicht? Man kann dieses Problem ja nicht quantitativ, sondern nur qualitativ im Hinblick auf die Wohlfahrt der gesamten Gesellschaft sehen. Fragen über Fragen werden aufgeworfen, auf die die Antworten ganz verschieden lauten

können. Die evangelische Kirche hat sie jedenfalls nicht beantwortet, wenn sie weiter sagt:

„10. Eine Ordnung, die eine einseitige Anhäufung von Eigentum am Produktivvermögen begünstigt, die große Masse der damit arbeitenden Menschen aber davon weithin ausschließt, kann zwar unter bestimmten Umständen einer Stärkung der Produktivkraft der Wirtschaft dienlich sein, sie entspricht aber nicht den Grundsätzen einer gerechten Verteilung des Sozialprodukts. Dadurch wird die Bereitschaft der Menschen, solche gesellschaftlichen Ordnungen zu schaffen und zu erhalten, in denen die Freiheit des Menschen gewahrt wird, ernstlich gefährdet. Ordnung der Freiheit, die nicht zugleich so weit als irgend möglich der Gerechtigkeit dient, gefährdet die Freiheit selbst.“

Auch hier wiederum die Frage nach „den Grundsätzen einer gerechten Verteilung des Sozialprodukts“, auf die — je nach den besonderen Umständen und je nach der Art der industriellen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung — so oder so geantwortet werden kann. Die evangelische Kirche sagt sehr richtig:

„11. Die Bedeutung der Beiträge der einzelnen Personen zu dem gemeinsamen Arbeitserfolg der Industriegesellschaft ist sehr verschieden. So können beispielsweise wirtschaftliche Dispositionen und Erfindungen einzelner Menschen große wirtschaftliche Werte schaffen oder Millionen von Arbeitsstunden ersparen. Es widerspricht nicht einer gerechten Ordnung der Wirtschaft, wenn diejenigen, die besondere Leistungen erbringen, auch einen entsprechenden Anteil an dem gemeinsamen Arbeitsertrag erhalten, und wenn allen Mitbürgern die Möglichkeit gegeben ist, den Ertrag ihrer Arbeit wieder nutzbringend in Produktivvermögen anzulegen.“

Es ist das alte Thema von der „gerechten Güterverteilung“ und das moderne Thema von der „Eigentumsstreuung“!

Wer will nun in einer hochindustrialisierten, d. h. in einer zum Teil automatisierten Wirtschaft die Norm für das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, oder wie man heute neutraler sagt, den „entsprechenden Anteil der einzelnen an dem gemeinsamen Arbeitserfolg“ exakt oder einigermaßen exakt bestimmen? Oder wie soll die Wirtschaftsrechnung aussehen, damit dieser sozialen Forderung entsprochen werden kann? Die evangelische Kirche sagt hierzu lediglich, daß

„12. in einer freien Wirtschaft durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch funktionierenden Wettbewerb und durch Stabilität der Währung dafür gesorgt werden müsse, daß die gesetzlich festgelegte Mehrbelastung der wirtschaftlich Stärkeren real bleibe und nicht nur nominellen Charakter annehme“.

Die evangelische Kirche will sich also den neuen Verhältnissen in der nicht-kommunistischen industriellen Gesellschaft, soweit sie kapitalistisch orientiert ist, dergestalt anpassen, daß sie auch den Erwerb von „Eigentum an Produktionsmitteln“ für jedermann ermöglicht sieht. Sie geht dabei von der Tatsache der modernen Unternehmerswirtschaft, wie sie in allen sogenannten westlichen Staaten einschließlich Japan heute vorherrschend ist, aus, obgleich, wie wir festgestellt

haben, die evangelische Kirche sich nicht an diese Art der arbeitsteiligen Wirtschaft allein oder überhaupt gebunden erachtet.

Welche konkreten Ansichten über die „gerechte“ Behandlung der Eigentumsfrage hat nun die evangelische Kirche in bezug auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Eigentumsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

Die evangelische Kirche spricht bezüglich der Bundesrepublik Deutschland nicht von der „Sozialen Marktwirtschaft“ als der angeblich hier bestehenden Wirtschaftsordnung. Die evangelische Kirche geht vielmehr von den realen Tatsachen aus, wie sie nach der Währungsreform 1948/49 vorliegen — zugespitzt auf die durch den großen Nachholbedarf und durch die weitgehend ermöglichte Selbstfinanzierung der Unternehmen über den Preis hervorgerufene Vermögensbildung in den Händen verhältnismäßig weniger Kapitalbesitzer. Von Gewerkschaftsseite werden die Neuvermögen seit der Währungsreform auf mehr als 200 Milliarden DM bis Ende 1963 geschätzt, wobei die Neuvermögen der privaten und öffentlichen Unternehmen voneinander getrennt werden müssen⁶. Auch die evangelische Kirche sieht diesen Zustand als, gesellschaftlich gesehen, genau so bedenklich an, wie sie die Anhäufung großer, dem Erwerb dienender Vermögenswerte in der öffentlichen Hand einer Überprüfung wert erachtet. Diesbezüglich wirft die evangelische Kirche die Frage auf, ob daran nicht auch die bisher eigentumslosen Volksschichten Anteil haben sollten, ohne allerdings auch hier konkrete Andeutungen über ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu machen. Dasselbe gilt von der Forderung, im Interesse der Schaffung von Wohnraum der „ungerechtfertigten“ Bodenpreisbildung von Staats wegen Einhalt zu gebieten, eine Frage, die die gesamte Problematik der freien Marktwirtschaft auch im Bausektor berührt.

Festzuhalten ist, daß die evangelische Kirche auf dem Boden der Tatsachen in der Bundesrepublik Deutschland steht. Sie will nicht die von Gewerkschaftsseite geforderte Umverteilung des seit der Währungsreform neu angesammelten Vermögens, fordert aber im Interesse der Erhaltung der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik von jetzt ab eine bessere, d. h. breitere Eigentumsstreuung.

⁶ Vgl. Oskar Klug: *Volkskapitalismus durch Eigentumsstreuung. Illusion oder Wirklichkeit?* Stuttgart 1962. S. 101 ff. und S. 333 ff. Mit Schaubildern, Statistiken und Literaturangaben.

4. Eigentumsstreuung in evangelisch-kirchlicher Sicht

Die evangelische Kirche erkennt die Notwendigkeit der erhöhten Investitionen an, um den großen Aufgaben der modernen Industriegesellschaft gewachsen zu sein. Die evangelische Kirche sagt:

„18. Will man in Zukunft das Eigentum breiter streuen, ohne gleichzeitig die Grundlagen für eine stetige Erhöhung der realen Lohneinkommen zu gefährden, so müssen die Empfänger von Lohneinkommen in wachsendem Maße selbst Eigentum an Produktionsmitteln bilden und dieses ständig vermehren. Das ist nur möglich, wenn Lohn- und Gehaltsempfänger, die Anteilsrechte am Produktivvermögen in die Hand bekommen, diese in der Regel nicht zur Steigerung ihres Konsums veräußern, sondern behalten.“

„19. Wer Gerechtigkeit der Eigentumsverteilung für sich verlangt, muß auch selbst eine Einstellung zum Eigentum einnehmen, die dessen Bestimmung und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht.“

„20. Jede Rechtsordnung hat die Aufgabe, zu einem Verhalten zu ermuntern und im erforderlichen Umfang zu zwingen, das der Gerechtigkeit und der Wohlfahrt aller dient. Das ist um so notwendiger, je mehr ohne solche Nötigung ein Gefälle zur Ungerechtigkeit entsteht. Ein Gefälle zu einer ungerechten Eigentumsverteilung entsteht dort, wo das Investitionsbedürfnis der Wirtschaft vor allem aus den Mitteln der Empfänger großer Einkommen befriedigt wird, weil sie relativ leichter einen Teil ihres Einkommens zur Schaffung von Investitionsgütern abzweigen können. Wenn nur die Reichen sparen, kann eine gerechte Eigentumsverteilung nicht erreicht werden.“

Damit berührt die evangelische Kirche die heiß umstrittene Frage der Selbstfinanzierung der Unternehmen⁷. Nach der Auffassung der evangelischen Kirche müßte daher künftig

„21. ein Teil des Gewinns für besondere Maßnahmen herangezogen werden, durch die eine gerechtere, von breiten Kreisen der Bevölkerung getragene Eigentumsordnung eingeleitet wird“,

um sie mehr als bisher an der Finanzierung des wirtschaftlichen Wachstums teilhaben zu lassen.

Auch diese Bemerkungen sind ganz allgemein gehalten — ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß mehr als 12 % des Aktienkapitals der westdeutschen und Westberliner Aktiengesellschaften in Händen ausländischer Kapitalbesitzer sind, ferner ohne Rücksicht auf die internationalen Kapitalmarktverhältnisse überhaupt.

In einer für Ende 1962 vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Untersuchung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 41 000 mit einem Stammkapital von mehr als 19 Milliarden DM gegenüber 36,2 Milliarden DM Grundkapital der in der Bundesrepublik und in Westberlin ansässigen Aktiengesellschaften — wurden Auslandsbeteiligungen an 600 Unternehmen mit einem Stammkapital von 4 Milliarden DM ermittelt. Die internationalen Verflechtungen der deutschen Wirtschaft haben inzwischen weiter zugenommen. Ungefähr ein Achtel

⁷ Vgl. Klug: a.a.O. S. 351 ff.

des Kapitals der deutschen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfte sich heute in ausländischen Händen befinden.

In ganz Europa befinden sich jetzt USA-Niederlassungen und Beteiligungen mit einem Kapital von fast 2,5 Milliarden DM zwecks Schaffung neuer Absatzmärkte. Und diese Entwicklung wird andauern, um so mehr als auch die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Europa und Afrika enger werden.

Und wenn die evangelische Kirche zwecks Verhütung

„22. einer weiteren einseitigen Vermögensbildung die Schaffung kräftiger Sparanreize sowie eine spürbare Erleichterung der Sparleistung und des Aktienerwerbs aller Kreise der Arbeitnehmerschaft“

vorschlägt, so kommt es auf die besonderen Umstände an, unter denen dieses oder jenes Eigentum oder Eigentumsrecht erworben werden kann oder vom Standpunkt des Sparers aus erworben werden muß.

Die evangelische Kirche verschließt sich nicht der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Schaffung großer und größter Unternehmen aus Gründen der Rationalisierung und zwecks Durchführung von großen wirtschaftlichen Projekten, will aber den sich aus der Konzentration von Eigentumsrechten möglicherweise ergebenden Gefahren des Machtmißbrauchs dadurch entgegenwirken, daß die Vielzahl freier Menschen wirtschaftlich und politisch mündig gemacht wird, damit sie ihre Anteilsrechte an dem wachsenden Produktivvermögen selbst besser als bisher wahren können. Die evangelische Kirche sieht also auch die Entwicklungstendenzen in der Welt und damit in der Bundesrepublik voraus und stellt in christlicher Sicht gleichsam eine Warntafel zwecks Vermeidung sozialer Konflikte auf.

Soweit die Forderungen der evangelischen Kirche zu der Frage des Eigentums, der Eigentumsbildung, der Eigentumsrechte und der Eigentumsstreuung vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Kritische Würdigung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte sich zur Abfassung der von der Kammer für Soziale Ordnung erarbeiteten „Denkschrift“ zur Eigentumsfrage entschlossen, nachdem bereits sehr viel über dieses Thema veröffentlicht und diskutiert worden war. Der Rat hoffte, damit „ein konstruktives Handeln in Politik und Wirtschaft zu fördern“. Kann aber diese „Denkschrift“ als eine solche Anregung angesehen werden?

Nach dem christlichen Glauben sind die Güter der Erde Gottes Eigentum. Er hat sie den Menschen überantwortet. Das ist der Ausgangspunkt auch der evangelischen Soziallehre, die in der vorliegen-

den „Denkschrift“ ganz allgemein gehalten ist und daher — entgegen ihrer Absicht — keine „konkreten“ Hinweise für ein diesem Ausgangspunkt entsprechendes Verhalten der Menschen gibt. Denn, was heißt u. a. „Mißachtung des Eigentumsrechtes Gottes“ in der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, in der wir uns auch in der Bundesrepublik befinden? Wie soll sich ein evangelischer Unternehmer bei einem Tauschgeschäft mit einem anderen evangelischen Unternehmer oder mit Unternehmern anderer Glaubenszugehörigkeit verhalten? Er kann im modernen, gewandelten, weltweitorientierten Kapitalismus nur den seinem Rentabilitätsstreben entsprechenden Preis verlangen bzw. zahlen. In der Wirtschaftsrechnung des Kapitalismus können und dürfen Gefühle nicht mitsprechen. Die Kaufverträge müssen nüchtern und dem jeweiligen Recht entsprechend geschlossen werden, damit sie gegebenenfalls einklagbar sind. Steht die evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden des modernen gewandelten Kapitalismus, dann kann für sie das „Eigentumsrecht Gottes“ nur mit der angedeuteten Verwertung des Eigentums gewahrt sein. Strebt der evangelische Christ nämlich nicht nach der höchstmöglichen Rentabilität seiner Kapitalanlage, so wird er bald die Folgen seiner Vernachlässigung des kapitalistischen Konkurrenzkampfes zum Schaden seines Unternehmens, seiner Arbeiter und seiner Angestellten, seiner Familie und der Gesamtheit spüren. Ist der evangelische Unternehmer ein Monopolist, so muß er ebenfalls die latente Konkurrenz in der gesamten Welt in Rechnung ziehen.

Was versteht die evangelische Kirche unter dem „möglichst gerechten“ Anteil der einzelnen Leistungsträger am Sozialprodukt? Wann ist die Anhäufung von Eigentum am Produktivvermögen „einseitig“? Wann wird den „Grundsätzen einer gerechten Verteilung des Sozialprodukts“ nicht entsprochen? Welche Dimensionen in Raum und Zeit müssen dabei in Rechnung gestellt werden? Wer will die einseitige Akkumulation von Kapital als „verwerflich“, als „ungerecht“ ansehen, wenn sie der Forschung zum Nutzen aller dient und wenn auf deren mit großen Kosten verbundenes marktreifes Ergebnis jahrelang gewartet werden muß? Wieviel Erwerbsvermögen darf die öffentliche Hand nach Ansicht der evangelischen Kirche haben? Ist es nicht gleichgültig, von wem aus — ob von öffentlichen oder privaten Unternehmen — die Eigentumsstreuung durch die Ausgabe von Wertpapieren bewirkt wird? Was heißt „funktionierender Wettbewerb“ in diesem Zusammenhang? Ist dabei nur an den atomistischen Wettbewerb gedacht? An welche Maßnahmen denkt die evangelische Kirche, wenn sie „einen Teil des Gewinns künftig für besondere Maßnahmen herangezogen haben will“? Was versteht die evangelische Kirche unter der „freiheitlichen Gesellschafts- und Wirt-

schaftsordnung“? und was unter dem „Zusammenschluß von freien Menschen“?, Formulierungen, die von den Neoliberalen, den Anhängern der sog. Freiburger Schule, den aus ihr hervorgegangenen Verfechtern der „Sozialen Marktwirtschaft“ genau so gebraucht werden wie von den Anhängern des freiheitlichen oder demokratischen Sozialismus. — Alles Fragen, die um etliche vermehrt werden könnten und die der präzisen Beantwortung bedürfen, wenn sich die evangelische Kirche wirklich fundiert an der Diskussion über die Eigentumsfrage beteiligen will.

Die vorliegende Veröffentlichung ist keine „Denkschrift“ im eigentlichen Sinne des Wortes. Von einer „Denkschrift“ der evangelischen Kirche kann und muß die Öffentlichkeit eine fundierte Stellungnahme erwarten. Sie ist mehr ein Bekenntnis zur gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland und eine Mahnung an alle evangelischen Christen in ihr, sich in ihrem Tun Gott wohlgefällig zu verhalten, und an den Staat, die Vorkehrungen dafür zu treffen, daß möglichst alle Glieder des Volkes „Eigentum am Produktivvermögen“ erwerben können, um auch darüber eine weitestmögliche Eigentumsstreuung herbeizuführen⁸.

III. Der Standpunkt der katholischen Kirche zur Eigentumsfrage

Seit mehr als 100 Jahren ist, wie gesagt, die katholische Kirche offiziell bemüht, ihre starre Haltung auch in der Eigentumsfrage abzulegen und den geschichtlichen Wandlungen mehr Rechnung zu

⁸ Literatur zur evangelischen Soziallehre: „Neues Evangelisches Soziallexikon“, im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchentages, hrsg. von Friedrich Karrenberg. Stuttgart 1963. — Max Weber: „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“, Religionssoziologie. In: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. 3 Bde. Tübingen 1920—1921. — „Christliche Religion“, hrsg. von P. Oskar Simmel SJ und Rudolf Stählin. Frankfurt/M. 1957. — Friedrich Karrenberg und Wolfgang Schweitzer (Hrsg.): „Spannungsfelder der Evangelischen Soziallehre“, Hamburg 1960. — John C. Bennett: „Christentum und Gemeinschaft“, übersetzt von R. M. Honig. New York 1949. — Heinz-Dietrich Wendland: „Botschaft an die soziale Welt. Beiträge zur Christlichen Sozialethik der Gegenwart.“ Hamburg 1959. — Emil Brünner: „Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung.“ Zürich 1943. — Fritz Rudolph: „Evangelische Sozialethik.“ In: Menschenwürdige Gesellschaft, hrsg. von der Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung und von der Staatsbürgerlichen Bildungstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1960. — Friedrich Karrenberg und Joachim Beckmann (Hrsg.): „Verantwortung für den Menschen. Beiträge zur gesellschaftlichen Problematik der Gegenwart“, Stuttgart 1957. — Rolf-Peter Calliess: „Eigentum als Institution. Eine Untersuchung zur theologisch-anthropologischen Begründung des Rechts.“ München 1962. — Heinz Brunotte und Otto Weber (Hrsg.): „Evangelisches Kirchenlexikon“, 4 Bde. Göttingen 1961. — Franklin H. Littell und Hans Hermann Walz (Hrsg.): „Weltkirchenlexikon. Handbuch der Oekumene“, Stuttgart 1960. — H. E. Weber: „Das Eigentum nach dem Neuen Testament.“ In: Kirche im Volk. Eine Schriftenreihe zur Weg-

tragen⁹. Den ersten bedeutenden Niederschlag hat die katholische Soziallehre in der Magna Charta christlicher Sozialarbeit: der großen Sozialenzyklika Papst *Leos XIII.*, „*Rerum Novarum*“ (15. 5. 1891) gefunden. Auf ihr fußen die 40 Jahre später verkündete Sozialenzyklika „*Quadragesimo Anno*“ von Papst *Pius XI.* (15. 5. 1931) und die Sozialenzyklika „*Mater et Magistra*“ von Papst *Johannes XXIII.* (15. 5. 1961). Alle drei Enzykliken bilden ein Ganzes. Ihre Grundlagen und Grundnormen sind unwandelbar, weil von Gott für alle Ewigkeit und für die ganze Welt gültig gesetzt. Von ihnen sind die in den einzelnen Staaten jeweils verschiedenen und wandelbaren Lebensbedingungen zu unterscheiden.

1. Die Sozialenzyklika „*Rerum Novarum*“

Die Botschaft *Leos XIII.* ist — unter Berücksichtigung der Soziallehre des Mainzer Bischofs Wilhelm Emanuel Freiherr v. *Ketteler* (1811—1877)¹⁰ — die erste grundlegende Stellungnahme zur sozialen Frage des Kapitalismus als einer geschichtlich gewordenen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, nachdem der Kampf zwischen Kapital und Arbeit in einzelnen Staaten eine nicht vorausgesehene Schärfe und ein nicht vorhergesehenes Ausmaß angenommen hatte. Gemäß

weisung auf dem Gebiet des sozialen Lebens, herausgegeben von F. *Karrenberg* und K. v. *Bismarck*, H. 2, Stuttgart. — Wolfgang *Schweitzer*: „Freiheit zum Leben. Grundfragen der Ethik.“ Stuttgart-Gelnhausen 1959. — Heinz-Dietrich *Wendland*: „Die Kirche in der modernen Gesellschaft.“ 2. Aufl. Hamburg 1958. — Erich *Müller-Gangloff*: „Horizonte der nachmodernen Welt. Mächte und Ideen im 20. Jahrhundert.“ Stuttgart-Gelnhausen 1962. — Helmut *Thielicke* und Heinz-Horst *Schrey*: „Christliche Daseinsgestaltung. Äußerungen evangelischer Ethik zur Frage der Gegenwart.“ Bremen 1958. — *Dieselben*: „Glaube und Handeln. Grundprobleme evangelischer Ethik.“ Bremen 1960. — Friedrich *Karrenberg*: „Stand und Aufgaben christlicher Sozialethik.“ In: Schriftenreihe „Kirche im Volk“, H. 4. Stuttgart 1950. — *Derselbe*: „Mitbestimmung in der Wirtschaft“, ebenda H. 9. Stuttgart 1954. — *Derselbe*: „Das Eigentum als Problem evangelischer Sozialethik“, ebenda H. 2. 1949. — *Derselbe*: „Gestalt und Kritik des Westens.“ Stuttgart 1959. — *Derselbe*: „Versuchung und Verantwortung in der Wirtschaft.“ Stuttgart 1954. — *Derselbe*: „Neoliberalismus und Neosozialismus.“ In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 166 (1954). — Ernst *Troeltsch*: „Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie.“ Tübingen 1925. — Helmut *Gollwitzer*: „Forderungen der Freiheit. Aufsätze und Reden zur politischen Ethik.“ München 1962. — Helmut *Thielicke*: „Theologische Ethik. 2. Teil Ethik des Politischen.“ Tübingen 1958. — N. H. *Søe*: „Christliche Ethik.“ München 1957. — Alfred de *Quervain*: „Ruhe und Arbeit, Lohn und Eigentum.“ Ethik II, 3. Bd. Zollikon-Zürich 1956. — Staatslexikon. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. Freiburg 1958. — *Zeitschriften*: Junge Kirche. Dortmund. — „Die Mitarbeit.“ Evangelische Monatshefte zur Gesellschaftspolitik. Berlin. — „Zeitschrift für evangelische Ethik.“ Gütersloh. — „Stimme der Arbeit. Eine Zeitung evangelischer Arbeitnehmer“ als Beilage von „Junge Stimme“. Stuttgart.

⁹ Vgl. Klug: a.a.O. S. 15 ff.

¹⁰ Vgl. auch Franz *Klüber*: „*Ketteler*.“ In: Neues Evangelisches Soziallexikon 1963. S. 670.

dem göttlichen Auftrag will diese Botschaft versöhnen. Die sich widerstreitenden Klassen sollen zum gemeinschaftsbewußten Handeln veranlaßt werden. Das glaubt die katholische Kirche, auf Grund ihrer naturrechtlichen Auffassung vom Sinn des menschlichen Daseins und damit vom Sinn des Eigentums: des Eigentums an den den Menschen von Gott überlassenen „Gebrauchsgütern“ und „Produktionsmitteln“, durchsetzen zu können.

Im Gegensatz zur evangelischen Soziallehre, die sich, wie wir festgestellt haben, nicht an eine bestimmte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gebunden erachtet, lehnt die katholische Soziallehre Papst *Leos XIII.* — aus dem Naturrecht als einer ontologischen Kategorie heraus — die Vergesellschaftung der Produktionsmittel strikt ab. Denn nach der naturrechtlichen Auffassung sei das Privateigentum jedweder Art — also auch an den Produktionsmitteln — unentbehrlicher Ordnungsfaktor in den gesellschaftlichen Beziehungen, die auf dem Können und Fleiß der einzelnen und auf dem Streben nach Fürsorge für die eigene Familie — und nicht auf der allgemeinen Staatsfürsorge — beruhten. Die katholische Soziallehre Papst *Leos XIII.* hält — und das ist für ihre Einstellung zur Eigentumsfrage entscheidend — an der ewig gültigen Tatsache der Ungleichheit der Menschen fest. Besteht aber Ungleichheit von Natur aus, dann kommt es nach der katholischen Soziallehre darauf an, den ungleichen Menschen ihr Recht auf persönliches Eigentum dieser oder jener Art zu gewährleisten und sie in den Stand zu versetzen, Eigentum zu erwerben und gottgerecht zu verwerten. Auch hier der Gegensatz zu der Einstellung der evangelischen Kirche zur Eigentumsfrage: Die katholische Kirche erhebt unabweislich den Anspruch, an der Ausgestaltung des Eigentumsrechts und der Formen des Eigentums mitzuwirken, um den ihr von Gott gestellten Auftrag, eine sozialgerechte, d. h. nicht nur diesseitig orientierte Eigentumsverfassung für die gesamte Menschheit erfüllen zu können¹¹. Aber erst das auf dem Naturrecht gegründete Über- und Unterordnungsverhältnis der Menschen untereinander mit ihrem Recht auf Eigentum jedweder Art verbürge die Wahrung der Würde des Menschen und des Wohls der nach Ständen gegliederten — und nicht der in sich bekämpfende Klassen aufgespaltenen — Gesellschaft, in der ein jeder den ihm von Gott zuerkannten Platz einzunehmen und selbstverantwortlich auszufüllen habe. Damit das zum Wohle aller geschehen könne, habe der Staat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Dabei geht auch

¹¹ Arthur-Fridolin *Utz* und Franz *Groner*: „Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.“ 3 Bde. Freiburg/Schweiz 1954 bis 1961. S. 611. — Emil *Muhler*: „Die Soziallehre der Päpste“. München 1958, mit Anführung der Leitsätze und Belegstellen.

Papst *Leo XIII.* von der Voraussetzung aus, daß der so orientierte, d. h. der nicht-sozialistische und auch nicht-liberalistische Staat ein starker Staat ist und somit die Einhaltung der dem Naturrecht entsprechenden, auch die Institution des Privateigentums angehenden Rechtssatzungen gewährleisten könne. Liberalismus und Sozialismus sind für Papst *Leo XIII.* gleich ungeeignet, die Aussöhnung der Klassen herbeizuführen. Denn der Liberalismus gehe von der egozentrischen Verwertung des Eigentums und auch der als Ware behandelten menschlichen Arbeitskraft — ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl — aus, und der Sozialismus wolle die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, ein Ziel, das den Erkenntnissen und Erfahrungen von der menschlichen Natur und der Offenbarung Gottes widerspreche. Der Gegensatz der evangelischen und katholischen Auffassung vom Eigentum ist schon aus der Enzyklika „*Rerum Novarum*“ ersichtlich und wird in den nachfolgenden Sozialenzykliken noch eindeutiger herausgestellt.

2. Die Sozialenzyklika „*Quadragesimo Anno*“

In der Aufgabenstellung über die Enzyklika „*Rerum Novarum*“ hinausgehend, insofern, als sie sich mit der ganzen modernen gesellschaftlichen Problematik — also nicht vorwiegend mit der Lage der Arbeiter in den modernen Staaten — befaßt¹², hat sich auch die Sozialenzyklika Papst *Pius' XI.* den inzwischen aufgetretenen Wandlungen in Gesellschaft und Wirtschaft — stets unter Hinweis auf die von Gott gewollte naturrechtliche Ordnung — über die Eigentumsfrage geäußert.

Das Privateigentum — auch an den Produktionsmitteln — müsse die „naturgewollte und naturgeforderte Grundlage jeder Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung“ sein. Sie habe die rechtlichen Bedingungen zu schaffen, damit jedem Menschen die Möglichkeit gegeben werde, Eigentum zu erwerben und zum Wohle der Gesamtheit zu gebrauchen (49), weil die gottgewollte naturrechtliche Institution des Eigentums eine auf den einzelnen Menschen und eine auf die Gesamtheit aller Menschen bezogene Seite habe. Und auch in dieser Beziehung unterscheidet sich die katholische Soziallehre von der herkömmlichen Auffassung, wonach in der arbeitsteiligen, auf dem Privateigentum fußenden Wirtschaft der freie Wettbewerb das Ordnungsprinzip sei. Nach der katholischen Auffassung kann nur die Ausrichtung des Eigentumsrechtes auf die Belange der ganzen Gesellschaft, auf das „allgemeine Wohl des Gesamtvolkes“ (85) Gültigkeit beanspruchen.

¹² Oswald v. Nell-Breuning: „Einführung in die Sozialenzykliken *Rerum Novarum*, *Quadragesimo Anno*.“ Stuttgart-Düsseldorf 1953. — Emil Muhler: a.a.O.

„Quadragesimo Anno“ stellt auf den „gemäßigten“ Kapitalismus bezogene, allgemeine Forderungen auf, das Eigentum „sozialgerecht“ zu verwerten. „Quadragesimo Anno“ lehnt also den modernen, sehr dynamischen Kapitalismus mit seinen undurchsichtigen internationalen Kapitalverflechtungen genau so ab wie jede Art von Sozialismus oder Liberalismus. Das ist auch für ihre Einzelvorschläge zwecks besserer Eigentumsstreuung entscheidend!

„Die konkrete Eigentumsordnung müsse den Erfordernissen des Gemeinwohls, d. h. einer sozialgerechten Ordnung, entsprechen. Das Gemeinwohl ist ‚der letzte Richter auch über das Privateigentum‘. Eine Eigentumsordnung, die das Gemeinwohl zerstört oder in schwerste Bedrängnis und Verwirrung geraten läßt, richte sich selbst als natur-, vernunft- und sittenwidrig. Das Grundprinzip der Gemeinwohlgerechtigkeit aller wahren Eigentumsordnung beherrsche selbstverständlich auch unausweichlich die heißumkämpfte Verteilungsfrage, die Frage, ob die Erdengüter unter den einzelnen Schichten und Gruppen richtig verteilt sind, ja, ob das geltende Verteilungsprinzip gutgeheißen werden könne¹³.“ Nach „Quadragesimo Anno“ Nummer 58, 60, 61 nein! Nicht der übersteigerte, sondern der „gemäßigte“ Kapitalismus mit einer erneuerten „ständischen Ordnung“ (81) ist das gesellschafts- und wirtschaftspolitische Leitbild der katholischen Kirche.

Aus berufenem Munde sieht das Vorbild für diese nicht nur wirtschaftlich orientierte ständische Ordnung der menschlichen Lebensform ungefähr so aus:

„Die Bemühungen *Leos XIII.* und *Pius' XI.* haben ein gesellschaftspolitisches Ziel: Den Gegensatz der Arbeitsmarktparteien, die Aufspaltung der Gesellschaft in zwei Klassenfronten, die um den Arbeitsmarkt als Kampffeld gruppiert sind, aufzudecken und zu überwinden. Diese Überwindung kann nur und muß durch die *neue* Gesellschaftsordnung erfolgen, durch die ‚Erneuerung einer ständischen Ordnung‘ (QA 81); das Bestreben muß dahingehen, ‚aus der Auseinandersetzung zwischen den Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände‘ zu kommen. In RN ist diese berufsständische oder, wie viele im Anschluß an O. v. *Nell-Breuning* SJ lieber sagen, ‚leistungsgemeinschaftliche‘ Ordnung noch nicht ausdrücklich genannt, wohl dagegen in QA, woselbst sie das Kernstück des ganzen Rundschreibens bildet. Gerade dieses Kernstück macht bis zur Stunde arge Kopfschmerzen. Die Schwierigkeiten liegen z. T. darin, daß man die berufsständische Ordnung einseitig als *wirtschaftspolitisches* Leit-

¹³ Eberhard Welty OP: „Einführung in die Soziallehre der Päpste von Leo XIII. bis zu Johannes XXIII.“ In: Die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII., Mater et Magistra. Freiburg/Br. 1961. S. 30.

bild gedeutet hat, wogegen sie ein *gesellschaftspolitisches* Leitbild sein will (QA 82), und daß man immer wieder versucht hat, allgemeingültige Schaubilder zu entwerfen, wogegen der Papst eigens hervorhebt, daß die Menschen ‚die volle Freiheit haben, eine Form nach ihrem Gefallen zu wählen‘ (QA 86), also die Idee den Verhältnissen von Raum und Zeit anzupassen, was eben heißt, daß keine allgemeingültigen Schaubilder möglich sind. Es ist hier nicht der Ort, alle diese Dinge zu erörtern. Daß in der heutigen ‚pluralistischen Gesellschaft‘ der Klassenkampf in der Form und der Ausschließlichkeit, wie ihn die Zeit von RN und QA kannte, bis auf Restbestände verschwunden ist, mag richtig sein (andere, darunter sehr urteilsfähige Kenner der Zeitgeschichte leugnen das). Sicher jedoch wird diese pluralistische Gesellschaft von außerordentlich vielen und heftigen Interessen- und Machtkämpfen bestimmt und beunruhigt, und sicher haben wir uns heute nicht weniger als damals zu fragen, ob wir uns mit diesem vielseitigen Gruppenegoismus einfach abfinden, wie die Neoliberalen und Neosozialisten das weithin tun, oder ob wir uns in unseren gesellschafts- (und wirtschafts-!) politischen Bestrebungen von Aufbau- und Ordnungsgrundsätzen leiten lassen, die der Gesellschaft als ‚Einheit in wohlgegliederter Vielheit‘, als wohlgefügtter Organismus mit dem Gemeinwohl als Ziel und Mitte, konform sind (QA 83–84). In diesen Grundprinzipien liegt, so scheint uns, in erster Linie die unvermindert andauernde Aktualität und Verbindlichkeit dieses Abschnittes über die berufsständische Ordnung. Die wichtigsten Prinzipien seien hier angegeben:“

„a) Den Anfang muß das *Grundgesetz der Subsidiarität* machen, das Gesetz der ‚ergänzenden Hilfeleistung‘ oder einfach das ‚Zuständigkeitsprinzip‘ (Franz Klüber). Kurz formuliert, lautet es so: Der einzelne und die jeweilige Gemeinschaft sollen die ihnen eigenen und möglichen Tätigkeiten (Leistungen, Funktionen) erfüllen können, nicht behindert, sondern unterstützt, gefördert und nur notfalls ersetzt durch die (höhere) Gemeinschaft. QA (79) erklärt bekanntlich allgemein: ‚Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen‘.“

„b) Anerkannt und zur Grundlage geordneter Gemeinschaftstätigkeit und Gemeinschaftsentwicklung gemacht ist damit das *Recht der kleinen Lebenskreise*, d. h. die Eigenständigkeit und Eigenwirksamkeit der Kulturgebiete, der ihr zugeordneten Gemeinschaften samt deren zweckdienlichen Gliederungen. Die vielen und verschiedenen Kulturgemeinschaften sind mit je einem Teilgut innerhalb des Gesamtgutes befaßt; in Selbstverwaltung erfüllen und pflegen sie ihr Eigenziel und ihre Eigenaufgabe: *Prinzip der Selbstverwaltung*.“

„c) ‚Nicht das Merkmal Besitz oder Nichtbesitz, sondern die *gesellschaftliche Funktion* soll den Platz des Menschen in der Gesellschaft und seiner Einordnung in die Gesellschaft bestimmen‘ (v. Nell-Breuning, Einführung VII). Die ‚Zugehörigkeit zum gleichen Beruf‘ (QA 83) sprengt den Rahmen von Interessenverbänden (obwohl auch solche notwendig und daseinsberechtigt bleiben) und ergibt die Aufgliederung der Gesellschaft in Leistungs- oder Berufsgemeinschaften, autonome ‚berufsständische Körperschaften‘. In diesen öffentlich-rechtlich selbständigen Körperschaften liegt das Schwergewicht bei den gemeinsamen Angelegenheiten (QA 85); alle Berufsangehörigen, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sind aufgerufen und befugt, bei diesen Angelegenheiten gleichberechtigt, wenn auch in unterschiedlichen Funktionen, mitzuwirken. *Prinzip der ebenbürtigen Zusammenarbeit.*“

„d) Sorge und Wirksamkeit der Kulturbereiche und Leistungsgemeinschaften erstrecken sich vornehmlich auf das ‚allgemeine Wohl des Gesamtvolkes‘ (QA 85), auf das Gemeinwohl, zu dem jeder Kulturbereich und jede Leistungsgemeinschaft (samt ihren Gliederungen und Untergliederungen) ihren Teil beitragen: *Prinzip des Gemeinwohles*. Mit dieser unbedingten Zuordnung und Verpflichtung zum Gemeinwohl wird dem bloßen Macht- und Interessenstandpunkt der Kampf angesagt, da in der höheren Einheit des Ganzen die Einzel- und Gruppenbelange zwar nicht untergehen, aber sinnvoll eingefügt werden.“

„Wenn man diese Grundsätze auf die derzeitige gesellschaftliche Lage anwendet, dann zeigen sich außerordentlich viele und fruchtbare Ansatz- und Anknüpfungspunkte, sei es im Hinblick auf die vorhandenen, sei es im Hinblick auf die noch nicht vorhandenen, aber notwendigen Bestrebungen, Entwicklungen, Organisationen. Dafür nur ein paar Stichworte: Marktbeherrschende Verbände; Zusammenarbeit auf überverbandlicher Ebene; wirtschaftliche und gesellschaftliche Konzentration bzw. deren Überwindung; Arbeits-, Berufs- und Kulturkammern; Senate¹⁴.“

Diese Gedanken sind sehr abstrakt formuliert und betreffen die gesamtgesellschaftliche Problematik. Wenn aber die katholische Soziallehre die heutigen Gegebenheiten — auch in der Bundesrepublik Deutschland — anspricht und, wie wir noch sehen werden, konkrete

¹⁴ Eberhard Welty OP: a.a.O. S. 35/37. s. u. a. auch Emil Muhler: a.a.O. und Bernhard Häring: „Das Gesetz Christi. Moraltheologie“, Freiburg 1959, mit reichem Literaturverzeichnis. Ferner Oswald von Nell-Breuning und Hermann Sacher (Hrsg.): „Wörterbuch der Politik“, Freiburg 1954. Daß das Ahlener Programm der CDU und sie auch heute noch stark von den Sozialenzykliken „*Rerum Novarum*“ und „*Quadragesimo Anno*“ beeinflusst war bzw. ist, muß in diesem Zusammenhang vermerkt werden.

Anregungen für die kurzfristige gesellschafts- und wirtschaftspolitische Zielsetzung geben will, dann müssen wir die Frage der Möglichkeit der Durchführung der „neuen ständischen Ordnung“ und der an ihr orientierten Eigentumsstreuung in katholischer Sicht mit den harten Tatsachen vergleichen, zumal ja die obigen Grundsätze auf die derzeitige Lage als anwendbar hingestellt und, wie wir feststellen werden, konkrete Vorschläge von katholischen genau so wie von evangelischen Sozialwissenschaftlern zwecks schnellerer und breiterer Eigentumsstreuung gemacht werden. Das soll an einem konkreten Beispiel demonstriert werden:

Tatsache ist, daß viele Bankiers in aller Welt katholischen Glaubens sind. Welche Überlegungen können und müssen sie anstellen, um der naturrechtlichen Auffassung ihrer Kirche zu entsprechen? Was heißt es für einen solchen Bankier, der nach den einschlägigen Kreditgesetzen an ganz bestimmte Vorschriften gebunden ist, „sozialgerecht“ im Sinne des „gemäßigten“ Kapitalismus vorzugehen? Soll der katholische Bankier die Kreditgewährung an einem „sozialgerechten“ Wert, den er im modernen, dynamischen Kapitalismus nicht eindeutig bestimmbar auszumachen in der Lage ist, orientieren und nicht an der Rentabilität des von ihm verwalteten Kapitals? Muß er nicht den Marktzins für die Kapitalleihe als den „sozialgerechten“ Preis ansehen, da es ja keinen „justum pretium“ im Sinne der katholischen Überlieferung mehr gibt? Soll er z. B. keinen Kredit einem Unternehmer geben, der seine Produktionsmittel für die Herstellung von Vernichtungswaffen verwendet und nicht für Güter, die friedlichen Zwecken dienen? Oder soll er Unternehmern die Herstellung von Luxusgütern durch Kreditentzug unmöglich machen, weil auf der Welt noch Millionen von Menschen hungern und daran sterben? Und wie soll sich der katholische Bankier als Exponent einer bedeutenden Großbank, die an zahlreichen internationalen Kapitalverflechtungen zwecks Schaffung und Unterhaltung großdimensionaler Unternehmen und Werke interessiert ist, verhalten? Im Zeitalter des modernen, gewandelten, dynamischen, also nicht „gemäßigten“ Kapitalismus kann der katholische Bankier gar nicht anders handeln, als daß er, wenn er seiner Bank weiterhin Einlagen von katholischen und nichtkatholischen Kapitalgebern nach dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Rendite erhalten und nicht eines Tages in Liquidation gehen will, die Kreditgewährung nach rein kapitalistischen Grundsätzen vornimmt. Denn sonst würden und müssen die konkurrierenden Banken in aller Welt das Geschäft machen. Das internationale Finanzkapital ist doch eine Tatsache, die mit Schlagworten wie „Finanzkapitalismus“ oder „Konzern-Imperialismus“ oder mit der allgemeinen Bezeichnung „wirtschaftliche und gesellschaftliche Konzentration“ nicht abzutun

ist. Die industrielle Massengesellschaft verlangt die ihrer Bedeutung entsprechende Großorganisation und Großinvestition — neben den Handwerksbetrieben, den Klein- und Mittelunternehmen — nach ganz anderen Gesichtspunkten, als sie der katholischen Vorstellung vom „gemäßigten“ Kapitalismus mit seinem bestimmt orientierten Wettbewerb geläufig erscheinen. Das ist auch der Botschaft Papst *Johannes' XXIII.* mit ihrer besonderen Betonung der Eigentumsfrage zu entnehmen¹⁵.

3. Mater et Magistra

Haben also die Sozialenzykliken *Leos XIII.* und *Pius' XI.* den Wandlungen in den nicht-kommunistischen Industrieländern durch eine mehr allgemein gehaltene Aufklärung und Weisung Rechnung zu tragen versucht, so ist auch *Johannes XXIII.* in seiner Botschaft an alle Völker dieser Erde bemüht gewesen, sich den seitdem bei ihnen gezeigten Veränderungen und den von ihnen verfolgten neuen Zielsetzungen im Sinne der katholischen Grundthesen anzupassen und damit auch von neuem die Frage nach dem Sinn des Eigentums, den Möglichkeiten seines Erwerbs, seiner Verwertung und der Eigentumsstreuung aufzuwerfen.

In seiner *Mater et Magistra* geht auch Papst *Johannes XXIII.* von der Annahme aus, daß jeder freiheitlich orientierte Staat in der Lage sei, alle dem Gemeinwohl dienlichen Vorkehrungen treffen zu können. Das gilt insbesondere für die Bannung der Gefahr der Vermachtung der Wirtschaft durch große und größte private und öffentliche Unternehmen. Es heißt unter Nr. 36—40:

„36. Der Papst bemerkt: ‚An die Stelle der freien Marktwirtschaft trat die Vermachtung der Wirtschaft. Das Gewinnstreben steigerte sich zum zügellosen Machtstreben. Dadurch kam in das ganze Wirtschaftsleben eine furchtbare, grausenerregende Härte‘ (QA 109). Sie lieferte im Ergebnis die staatliche Gewalt der Selbstsucht der Mächtigeren aus und mündete im internationalen Finanzimperialismus.

37. Um dieser Entwicklung der Dinge zu begegnen, verweist der Papst auf folgende Leitsätze: Die Welt der Wirtschaft muß wieder zur Achtung vor der sittlichen Ordnung zurückkehren, das Einzel- oder Gruppeninteresse muß wieder in Einklang kommen mit dem Gemeinwohl. Das verlangt, so fordert Unser Vorgänger, zunächst die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung durch auf den wirtschaftlichen und auf den beruflichen Raum bezogene Sozialgebilde eigenen Rechtes, die keine Staatsschöpfungen sein dürfen; ferner die Wiederherstellung der Hoheitsfunktion der staatlichen Gewalt, damit sie nicht die Sorge für das Gemeinwohl zu kurz kommen läßt; endlich fordert der Papst gemeinsame Beratungen zwischen den Staaten und Zusammenarbeit auf Weltebene, auch zum Zweck des wirtschaftlichen Wohles der Völker.

38. Die wesentlichen Grundgedanken des Rundschreibens *Pius' XI.* lassen sich vor allem auf zwei zurückführen. Der erste ist dieser: Oberster Maßstab in der

¹⁵ Vgl. hierzu *Klug*: a.a.O. S. 15 ff., 126 ff., 145 ff., 224 ff., 300 ff., 399; ferner: „Die Konzentration in der Wirtschaft.“ In: Zeitschrift für Nationalökonomie (1963).

Wirtschaft darf unter keinen Umständen das Einzel- und Gruppeninteresse sein; auch nicht der zügellose Wettbewerb oder die hemmungslose Macht des Stärkeren, das nationale Prestige oder der Machtwille der Nation oder irgend ein derartiger Maßstab.

39. Herrschen müssen in allen wirtschaftlichen Unternehmungen vielmehr Gerechtigkeit und Liebe als die obersten Gesetze sozialen Verhaltens.

40. Der zweite Grundgedanke ist wohl: Zu fordern ist der Ausbau einer innerstaatlichen und internationalen Rechtsordnung mit einem Gerüst fester Einrichtungen, öffentlicher und freier, das Ganze beseelt von der sozialen Gerechtigkeit. In ihr müssen die in der Wirtschaft Tätigen ihr eigenes Interesse mit dem Gemeinwohl harmonisch vereinigen können.“

Und auf die Eigentumsfrage selbst bezogen, heißt es im Gegensatz zu der Grundauffassung der evangelischen Kirche über die Frage der den Menschen zukommenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung:

„104. Augenscheinlich vollzieht sich in jüngster Zeit gerade bei den größten wirtschaftlichen Unternehmen eine immer schärfere Scheidung der Funktionen hier der Kapitaleigner, dort des Managements. Daraus erwachsen der staatlichen Führung recht schwierige Aufgaben. Diese hat ja darüber zu wachen, daß die Planungen der Leiter führender Unternehmen, besonders solcher, die für die gesamte Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, nicht in dieser oder jener Hinsicht den Erfordernissen des Gemeinwohls zuwiderlaufen. Diese Schwierigkeiten bestehen, wie die Erfahrung zeigt, unabhängig davon, ob das für die großen Unternehmen notwendige Kapital sich in öffentlicher oder privater Hand befindet.“

Papst *Johannes XXIII.* berührt damit die Möglichkeit der Gefahr des Machtmißbrauchs von Unternehmen mit „marktherrschender Stellung“, die es in einem „gemäßigten“ Kapitalismus nicht geben könnte. Auf diese Problematik geht er aber nicht weiter ein, und es ist daher begreiflich — deswegen aber nicht möglich —, wenn sie, wie wir noch feststellen werden, auch von dem Arbeitskreis der katholischen und evangelischen Sozialwissenschaftler ausgespart bleibt.

Seinen Gedankengang noch mehr präzisierend, fährt Papst *Johannes XXIII.* fort:

„109. Das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit. Es ist in der Natur der Dinge selbst grundgelegt, die uns belehrt, daß der einzelne Mensch früher ist als die bürgerliche Gesellschaft, und daß diese zielhaft auf den Menschen hingeordnet sein muß. Übrigens würde die Anerkennung des menschlichen Rechts auf wirtschaftliche Privatinitiative gegenstandslos, wollte man den Menschen nicht zugleich auch die Möglichkeit einräumen, die für die Ausübung dieses Rechts notwendigen Mittel selbst zu bestimmen und anzuwenden. Sowohl die Erfahrung wie die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen es: wo das politische Regime dem einzelnen das Privateigentum auch an Produktionsmitteln nicht gestattet, dort wird auch die Ausübung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben. Das beweist: Das Recht auf Eigentum bildet in der Tat eine Stütze und zugleich einen Ansporn für die Ausübung der Freiheit.“

Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel wird also strikt — „für jede Zeit“ — abgelehnt. Für die moderne katholische Soziallehre ist

daher das „Privateigentum auch an Produktionsmitteln“ die Voraussetzung für die Erhaltung der menschlichen Würde und Freiheit und damit für die Durchsetzung der Gerechtigkeit. Es komme nur darauf an, den Erwerb auch dieses Eigentums zu ermöglichen und es möglichst weit unter alle Bevölkerungsschichten zu streuen. Diesbezüglich bemerkt *Johannes XXIII.* folgendes:

„112. Wir sagten schon, daß in nicht wenigen Ländern in der letzten Zeit die Wirtschaft einen raschen Aufschwung genommen hat. Wenn aber der Ertrag steigt, so verlangen Gerechtigkeit und Billigkeit auch eine im Rahmen des Gemeinwohls mögliche Erhöhung des Arbeitslohnes. Dadurch wird den Arbeitern erleichtert, Ersparnisse zu bilden und ein bescheidenes Vermögen zu erwerben. Es ist deswegen unverständlich, wenn von einigen der naturrechtliche Charakter des Eigentums bestritten wird. Lebt doch das Eigentum von der Fruchtbarkeit der Arbeit und erhält von ihr seine Bedeutung. Es schützt zudem in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes.

113. Es genügt jedoch nicht, nur das naturgegebene Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, zu betonen. Mit gleichem Nachdruck muß alles unternommen werden, damit alle Kreise der Bevölkerung in den Genuß dieses Rechtes gelangen.

114. *Pius XII.* hat es klar ausgesprochen: „Die Persönlichkeitswürde des Menschen erheischt also das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern der Erde als normale und naturgemäße Lebensgrundlage. Dem entspricht die grundsätzliche Forderung des Privateigentums, soweit möglich, für alle“ (Weihnachtsbotschaft 1942. In: *Utz-Groner*: „Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII.“, S. 243).

115. Breitere Streuung des Eigentums ist, wenn jemals, so heute ganz besonders geboten. In einer wachsenden Zahl von Ländern wächst der wirtschaftliche Wohlstand rasch. Bei kluger Anwendung bereits erprobter Verfahrensweisen dürfte es nicht schwer sein, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern so zu lenken, daß sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern, Wohnhaus, Grundstück, Geräten für den handwerklichen oder bäuerlichen Familienbetrieb, in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Groß- und Riesenunternehmen. In sozial und wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern sind da bereits erfreuliche Ergebnisse erzielt.“

Es wird zwar auch von „Großunternehmen“ gesprochen, aber nicht von dem Verhältnis solcher zu den Mittel- und Kleinunternehmen und zu der Vielzahl von Handwerksbetrieben. Aber die Großunternehmen dürfen eben ein gewisses Ausmaß und eine gewisse Zahl nicht überschreiten. Riesenunternehmen, wie sie in verschiedenen Staaten gegeben sind und wie sie an Kapitalintensität und Ausdehnung ihres Markt- und Machtbereichs noch zunehmen werden, um dem Bedarf der rasch anwachsenden Bevölkerung nachkommen zu können, werden in die katholische Soziallehre nicht einbezogen. Wie will und kann aber die katholische Kirche die durch zahlreiche

Gründe und Ziele veranlaßte großdimensionale Technik und Organisation von Gesellschaft und Wirtschaft ignorieren? Das ist eines ihrer schwierigsten Kapitel!

„116. Das eben Gesagte schließt keineswegs aus, daß auch der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde rechtmäßig Eigentum besitzen, auch an Produktionsmitteln, ganz besonders dann, wenn ‚die mit ihnen verknüpfte über-große Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privathänden nicht überantwortet bleiben kann‘ (QA 114).

118. Wir müssen auch darauf hinweisen, daß wirtschaftliche Unternehmungen des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Gebilde nur solchen Männern anvertraut werden dürfen, die sich durch besondere Sachkenntnis, durch Charakterfestigkeit und durch großes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Volksgemeinschaft auszeichnen. Die Tätigkeit dieser Männer ist sorgsam zu überwachen. Es muß verhindert werden, daß innerhalb der staatlichen Verwaltung selbst wirtschaftliche Macht sich in den Händen weniger anhäuft. Das ist unvereinbar mit dem öffentlichen Wohl.“

Die Grundhaltung der katholischen Kirche zu dem Problem der „gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung“ und der Eigentumsfrage ist in den offiziellen Verlautbarungen verzeichnet und damit auch der Gegensatz zu der Grundhaltung der evangelischen Kirche.

4. Kritische Würdigung der katholischen Eigentumslehre

Natürlich haben die Päpste *Leo XIII.*, *Pius XI.*, *Johannes XXIII.* in ihren Sozialenzykliken keine für alle Völker dieser Erde bis ins einzelne gehende Anweisungen erteilen können und wollen. Es kam ihnen vor allem auf die Darlegung des Ausgangspunktes der katholischen Kirche auch in der Eigentumsfrage an. Er ist das Naturrecht! Von ihm erhebt die katholische Kirche den Anspruch, für alle katholischen Völker dieser Erde zu sprechen.

Der Anspruch der katholischen Kirche, auf Form und Inhalt der menschlichen Gesellschaft Einfluß zu nehmen, sie also nicht dem Staat allein zu überlassen, ist unabdingbar gestellt. Alle Sozialenzykliken und auch die Bekundungen Papst *Pius' XII.*, der seinerseits auf die Abfassung und Verkündung einer eigenen Sozialenzyklika verzichtete, stellen Forderungen an die Staaten und an ihre Bürger, um die neue, nach Ständen gegliederte Gesellschaftsordnung zu begründen. Nur eine solche könne auch mit der Zeit den Marxismus-Leninismus auf friedliche Weise überwinden. Die katholische Kirche will — auch im Gegensatz zum Liberalismus und zu seiner gemäßigten Form: dem Neoliberalismus, ferner auch im Gegensatz zum Neosozialismus oder freiheitlichen Sozialismus — dieses Ziel durch die weltweite Programmierung ihrer Vorstellungen und Forderungen erreichen. Zahlreiche Fragen, die unser Thema berühren, werden durch sie aufge-

worfen. Einige der wichtigsten sollen nachstehend herausgestellt werden:

1. Welches ist der Maßstab für die „sozial verpflichtete“ Eigentumsverwertung in der modernen, arbeitsteiligen Wirtschaft?

2. Wie sollen die einzelnen Verbraucher und Erwerbswirtschaftler ihr „natürliches“ Recht auf Privateigentum wahrnehmen, wenn die katholische Kirche vom Standpunkt eines „gemäßigten“ Kapitalismus — und nicht von dem des modernen, gewandelten, dynamischen Kapitalismus einschließlich des weltweiten Effektenkapitalismus mit all den bekannten Formen — ausgeht?

3. Wie sollen die Menschen die Würde des anderen achten und bewahren können, wenn sie sich — trotz ihres begrenzten Eigentums — mächtigen Organisationen, und zwar nicht nur wirtschaftlichen, die aber technisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich notwendig sind, gegenübersehen?

4. Wie soll ein Staat die ihm von der katholischen Kirche anempfohlene Obacht geben können, wenn seine Autorität und Macht durch weltpolitische und weltwirtschaftliche Machtgruppierungen geschwächt worden ist und keine Aussicht auf eine Änderung dieses Zustandes besteht?

5. Wie soll die moderne industrielle Massengesellschaft der westlichen Welt umgeformt werden können, um die „kraftvolle Zügelung und weise Lenkung“ des Staates — von der Sozial- oder Gemeinwohlerechtigkeit „durchwaltet“ — bewirken zu können?

6. Was heißt in der modernen Welt „gemeinwohlgerichtete Eigentumsordnung“, da ja die katholische Kirche die gegenwärtige Eigentumsverteilung als ihr nicht entsprechend ansieht?

7. Wie kann nach katholischer Auffassung die „Vermachtung der Wirtschaft durch anonyme Kräfte“ gebannt und trotzdem eine möglichst weite Streuung von Eigentum auch an Produktionsmitteln im Sinne des „internationalen Gemeinwohles“ erreicht werden, wo doch die zukünftigen technisch und wirtschaftlich bedingten Dimensionen in bestimmten Bereichen ganz andere Formen annehmen werden und müssen als heute, um den Anforderungen der rapide zunehmenden industriellen Massengesellschaft und der unterentwickelten Völker, für die sich bekanntlich die katholische Kirche besonders stark einsetzt, gewachsen sein zu können?

8. Wie soll die „ständische Ordnung“, in der nach der Auffassung der katholischen Kirche die Eigentumsverfassung und Eigentumsstreuung „sozialgerecht“ durchgeführt werden könne, aussehen, zumal ja letzten Endes an eine alle Völker umfassende Ordnung gedacht wird?

9. Nach Papst *Johannes XXIII.* ist das Gemeinwohl der „Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“ (Mater et Magistra, 65). Wie soll der Staat als Glied der Staatengemeinschaft dieser Forderung entsprechen, wenn er andererseits die Entfaltung der Persönlichkeit und ihre Dynamik nach den Vorstellungen von dem „gemäßigten“ Kapitalismus hemmen soll? Wird doch damit die Möglichkeit der Eigentumsstreuung durch die Ausgabe von Eigentumsrechten an größten Unternehmen in der ganzen Welt für zahllose Menschen verstopft¹⁶!

Fragen über Fragen sind durch die Sozialenzykliken aufgeworfen worden. Sie bedürfen der Beantwortung, um so mehr, als die Ideologien Liberalismus, Sozialismus, Kommunismus in ihren verschiedenen Abwandlungen eine immer größere Zugkraft auf die Massen ausüben, die sich nicht mehr mit veralteten, allgemein gehaltenen kirchlichen Formulierungen zufriedengeben wollen.

Zweifellos hat sich die katholische Soziallehre wesentlich mehr engagiert als die evangelische. Die Vorstellungen der katholischen Kirche von der den Menschen zukommenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und von der Eigentumsfrage sind sehr konkret, und die Forderungen sind anspruchsvoll gestellt¹⁷.

¹⁶ Vgl. hierzu auch Klug: a.a.O. S. 362 ff. Darauf, daß diese Eigentumsrechte eine „Verflüchtigung“ des früheren Eigentumsbegriffs bedeuten, hat u. a. auch Joseph Schumpeter (Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. Bern 1950) im Anschluß an Karl Marx, Rudolf Hilferding, sowie Berle und Means hingewiesen; siehe auch Theodor Geiger: „Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel“, Köln 1950 und David Riesmann: „The Lonely Crowd: A Study of the Changing American Character“, New Haven 1950; deutsche Ausgabe „Die einsame Masse“, Göttingen 1956, ferner Helmut Schelsky: „Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend“, Düsseldorf-Köln 1955.

Zur Zeit wird in Rom das Konzilschema, das das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und der modernen Welt neu erläutern und über die bisherigen Enzykliken hinaus noch präziser bestimmen soll, ausgearbeitet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die katholische Kirche in Zukunft gegenüber den Wandlungen der meisten sozialistischen oder sog. sozialistischen Parteien in der westlichen Welt — also auch der SPD — verhalten wird. Jedenfalls ist das kürzliche Gespräch zwischen Papst Paul VI. und Fritz Erler, der als offizieller Vertreter der SPD im Vatikan empfangen worden war, ein Novum in der Geschichte des Vatikans und der SPD.

¹⁷ In diesem Zusammenhang ist es wichtig, das Verhältnis der Religionen der Erde zueinander (lt. „Weltkirchen-Lexikon“, Handbuch der Oekumene, Stuttgart 1960) kennenzulernen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 2,7 Milliarden Menschen = 100 % (Stand 1959) ergeben sich folgende Anteile an den Religionen:

Christen	775 Millionen = 28,70 %
davon Katholiken	538 Millionen
Juden	12 Millionen = 0,44 %
Moslems	350 Millionen = 12,96 %
Hindus	320 Millionen = 11,85 %
bisherige Konfuzianer (chinesische Volksreligion)	300 Millionen = 11,11 %

IV. Die „Empfehlungen“ zur Eigentumpolitik

Um auch von kirchlicher Seite die Eigentumpolitik voranzutreiben und damit die bisherigen kirchlichen Äußerungen zur Eigentumsfrage konkreter zu ergänzen, hat sich auf Anregung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ein sozialwissenschaftlicher Arbeitskreis gebildet. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken seinerseits hat im Einvernehmen mit der Sozialkommission der deutschen Bischöfe einen Kreis von Persönlichkeiten damit beauftragt, realistische Vorschläge für die Eigentumpolitik in der Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratungen dieses Personenkreises wurde der Öffentlichkeit am 14. Januar 1964 übergeben, wobei ausdrücklich betont wurde, daß es sich nicht um ein kirchenamtliches Dokument handele¹⁸.

Buddhisten	150 Millionen	= 5,55 %
Taoisten	36 Millionen	= 1,32 %
Shintoisten	34 Millionen	= 1,26 %
Animisten und Stammesreligionen	130 Millionen	= 4,81 %
Sonstige und Bekenntnislose	593 Millionen	= 22,00 %
	2 700 Millionen	= 100,00 %

Literatur zur katholischen Soziallehre: Arthur-Fridolin Utz OP: „Freiheit und Bindung des Eigentums.“ Heidelberg 1957; „Recht und Gerechtigkeit.“ Heidelberg/Graz 1953. — Arthur-Fridolin Utz u. Franz Groner: „Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Stimme Pius“ XII.“ 3 Bde. Freiburg/Schweiz 1954—1961. — Eberhard Welty OP: „Herders Sozialkatechismus.“ 3 Bde. Freiburg/Br. 1951, 1953, 1958; „Die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII. Mater et Magistra.“ Freiburg/Br. 1962. — Jacob Fellermeier: „Abriß der katholischen Gesellschaftslehre.“ Freiburg/Br. 1956. — Oswald v. Nell-Breuning SJ: „Die soziale Enzyklika.“ Köln 1950; „Eigentumsbildung in Arbeiterhand.“ Paderborn 1953; „Kapitalismus und gerechter Lohn.“ Freiburg/Br. 1960; „Wirtschaft und Gesellschaft.“ 2 Bde. Freiburg/Br. 1956. — Joseph Höffner: „Eigentumsstreuung als Ziel der Sozialpolitik.“ In: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung. Köln-Opladen 1960. — Gustav Gundlach SJ: „Das Privateigentum und seine soziale Pflichtigkeit.“ Ebd. — Anton Burghardt: „Eigentumsethik und Eigentumsrevisionismus.“ München 1955. — Emil Muhler: „Die Soziallehre der Päpste.“ München 1958. — Franz Klüber: „Katholische Soziallehre.“ In: Neues Evangelisches Soziallexikon. Stuttgart 1963. — Johannes Messner: „Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik.“ Innsbruck 1950. — Gilbert Corman OP: „Katholische Soziallehre.“ In: Menschenwürdige Gesellschaft, Düsseldorf 1960. — Oswald v. Nell-Breuning SJ und Hermann Sacher: „Wörterbuch der Politik. Gesellschaft — Staat — Wirtschaft — Soziale Frage.“ Freiburg 1954. (Mit vielen Literaturangaben.) — Paul Jostock: „Das Sozialprodukt und seine Verteilung.“ In: Schriften der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (1955). — Erik Wolf: „Das Problem der Naturrechtslehre. Versuch einer Orientierung.“ Karlsruhe 1959. — Bernhard Häring: „Das Gesetz Christi. Moraltheologie.“ Freiburg 1959. 5. Aufl. — Hans H. Lechner: „Soziale Marktwirtschaft und Neoliberalismus im Urteil der katholischen Soziallehre.“ In: Schmollers Jahrbuch 81. Jg. (1962). — Zeitschriften: „Die Neue Ordnung.“ Hrsg.: Eberhard Welty OP. Paderborn. — „Gesellschaftspolitische Kommentare.“ Bonn.

¹⁸ „Empfehlungen zur Eigentumpolitik“, unterzeichnet für den Arbeitskreis von Paul Becher, Wilhelm Krelle, Eberhard Müller, P. Hermann Joseph Wallraff

Das würde auch eine weit längere Vorarbeit — unter genauer Abgrenzung der kirchlichen Standpunkte — benötigt haben.

Sind doch zum ersten Mal in der Geschichte der katholischen und evangelischen Kirche katholische und evangelische Sozialwissenschaftler bemüht, in gemeinsamer Arbeit an den eigentumspolitischen Maßnahmen in der Bundesrepublik mitzuwirken!

Darin liegt vornehmlich das Neue, weil, wie aufgezeigt wurde, an sich die Grundauffassungen der evangelischen und katholischen Kirche vom Eigentum und von der Eigentumsverfassung verschieden sind.

Diese „Empfehlungen“ sollen ein begrenztes Programm kurzfristig und relativ leicht zu verwirklichender eigentumspolitischer Maßnahmen darstellen. Allerdings — das muß gleich vorweggesagt werden — haben diese „Empfehlungen“ einen für ihre Zielsetzung, die Eigentumsstreuung zu fördern, entscheidenden Mangel aufzuweisen. Sie sparen das Thema „Verfügung über wirtschaftliche Macht“ aus! Und dies, obgleich, wie wir sehen werden, auch der Arbeitskreis besonders das Wertpapiersparen gefördert wissen will, also den Erwerb von „Eigentum an Produktionsmitteln“ und die weitestmögliche Streuung dieses Eigentums unter alle Bevölkerungsschichten in der Bundesrepublik. Denn gerade von dieser Art des Erwerbs und der Streuung von Anteilen am Zuwachs des volkswirtschaftlichen Kapitals verspricht sich der Arbeitskreis eine gerechtere, weil ausgeglichene Eigentumsstruktur in einer freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialordnung, in der die Menschen aus eigenem Willen und in eigener Verantwortung für das Ihre zu sorgen und dem Ganzen zu dienen haben.

Wenn also diese „Empfehlungen“ die Absicht verfolgen, „den verantwortlichen Stellen und Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens konkrete Anhaltspunkte für die Entwicklung ihrer Aktionsprogramme zu geben, mit denen die bestehenden und bewährten Maßnahmen der Eigentumspolitik verbessert und weiter entwickelt werden könnten“, wenn also der Arbeitskreis bestrebt ist, die Wirtschaftsordnung so zu gestalten, daß den vermögensschwachen Schichten der Bevölkerung, insbesondere den Arbeitnehmern, die Vermögensbildung durch Erwerb von „Anteilen

SJ im Auftrag des Arbeitskreises: Das Sozialreferat im Zentral-Komitee der deutschen Katholiken und Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Deutschland. Hektografiertes Abzug vom 14.1.1964. In diesem Zusammenhang sind auch die zehnjährigen Bemühungen der „Gemeinsamen Sozialarbeit der Konfessionen im Bergbau“ zu nennen. Sie hat ihren Niederschlag in dem sehr aktuellen Buch: „Laßt sie Menschen bleiben im Betrieb. Neue Wege der gemeinsamen Sozialarbeit der Konfessionen“, herausgegeben von Gilbert Corman und Werner Lottmann, Stuttgart-Essen 1960, gefunden.

am Produktivkapital“ erleichtert wird, und in dieser Hinsicht etwas Neues zur Diskussion über die Eigentumsfrage beizusteuern, dann kann und darf er über das besagte zentrale Problem nicht einfach hinweggehen, zumal es ja in der sog. „Denkschrift“ der Evangelischen Kirche berührt und in den Sozialenzykliken der Päpste *Leo XIII.*, *Pius XI.* und *Johannes XXIII.* scharf beleuchtet, wenn auch nicht gelöst worden ist. Der Grund für die Nichtbeachtung des besagten Problems liegt eben in der grundsätzlich verschiedenen Auffassung der evangelischen und katholischen Kirche, welch' letztere den „gemäßigten“ Kapitalismus propagiert. Sie können sich in dieser Beziehung gar nicht verständigen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollen. Und jetzt wird so recht verständlich, warum die Grundeinstellungen beider Kirchen in Teil II und III so ausführlich behandelt werden mußten. Die verschiedenen Grundhaltungen der evangelischen und katholischen Kirche mußten die am Arbeitskreis beteiligten 16 evangelischen und 15 katholischen Sozialwissenschaftler von vornherein auf die Erörterung von mehr technischen und speziellen Fragen der Eigentumsförderung beschränken.

Das hätte sie aber nicht davon abhalten sollen, den Standort des Themas „Verfügung über wirtschaftliche Macht“ im Rahmen der modernen Eigentumspolitik sehr präzise zu bestimmen und damit wenigstens die Problematik des Erwerbs von „Eigentum an Produktionsmitteln“ — weil in Wahrheit doch nur des Erwerbs von „Eigentumsrechten am Produktivkapital“ — anzudeuten. Denn ohne ihre Kennzeichnung müssen die Ausführungen des Arbeitskreises über die Bedeutung und Notwendigkeit des Wertpapiersparens — mit oder ohne Sozialrabatt — gleichsam in der Luft hängen! Und dies um so mehr, als er ja ganz bestimmte Vorstellungen von dieser Art des Eigentumserwerbs hat.

Im Gegensatz zu langlebigen Konsumgütern und auch zum Haus- und Grundeigentum steht diese Beteiligung der Sparer für den Arbeitskreis im Vordergrund seiner Bemühungen, wobei er ein besonders großes Interesse aller Sparer am Wertpapiererwerb voraussetzt. Und zwar denkt er nur an das in der Bundesrepublik vorhandene Erwerbsvermögen.

1. Zielsetzungen und Anhaltspunkte der Eigentumspolitik in der Bundesrepublik

Ausgehend von der These der Sozialenzykliken und der evangelischen Kirche, — die, wie wir festgestellt haben, sich nicht positiv oder negativ zu einer bestimmten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, mit Ausnahme der kommunistischen, stellt, — daß persön-

liches Eigentum „eine der Grundlagen einer freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialordnung sei und daß es dazu beitrage, die persönliche Freiheit des einzelnen und die seiner Familie zu sichern und ihn gegenüber den Auswirkungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Macht unabhängiger zu machen“, müßten nach Ansicht des Arbeitskreises auch die vermögensschwachen Schichten der Bevölkerung insbesondere durch „direkte oder indirekte Beteiligung am privaten und öffentlichen Erwerbsvermögen“ mehr als bisher teilhaben.

Eine entschädigungslose Enteignung rechtmäßig erworbenen Eigentums wird auch von dem Arbeitskreis abgelehnt. Die seit der Währungsreform 1948/49 erworbenen Neuvermögen in der oben angegebenen Größenordnung werden daher anerkannt. Nur auf die zukünftige Eigentumspolitik komme es an — so meint der Arbeitskreis —, ohne dabei „andere wirtschafts- und gesellschaftspolitisch wichtige Ziele außer acht zu lassen“, um nicht die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung, die auf die Dauer nur bei stabilem Geldwert, wachsender Wirtschaft und hohem Beschäftigungsgrad erhalten bleiben könne, zu gefährden.

Und hier haben wir wieder den Mangel zumindest der Skizzierung eines in sich geschlossenen Systems eigentumspolitischer Maßnahmen zu verzeichnen. Denn die Erhaltung einer wachsenden Wirtschaft und eines hohen Beschäftigungsgrades bei stabilem Geldwert für die Sparer wird nicht zuletzt durch eine ganz bestimmte Wirtschaftsorganisation bedingt. Sie sieht aber anders aus, als sie in den Sozialenzykliken von der katholischen Kirche gefordert wird und offenbar auch dem Arbeitskreis der katholischen und evangelischen Sozialwissenschaftler vorschwebt, wenn er die Beseitigung von monopolistischen Machtpositionen durch eine entsprechende Wettbewerbspolitik fordert, da, nach seiner Ansicht, „Monopole“, worunter schlagwortartig Großunternehmen und unternehmungsweise Zusammenschlußformen mit marktbeherrschender Stellung verstanden werden, preiserhöhend auf den Märkten wirken müssen. Also ist doch auch für den Arbeitskreis das Thema „Verfügung über wirtschaftliche Macht“ nicht aus seinen Überlegungen auszuschalten.

2. Der Einfluß des Sparens auf die Vermögensverteilung

Die „Empfehlungen“ des Arbeitskreises gehen von der Annahme aus, daß „die Verteilung der privaten Vermögen gleichmäßiger werden könne, wenn die Besitzer geringer Vermögen in ihrer Gesamtheit relativ mehr sparen als die Besitzer großer Vermögen“. Es fragt sich also, wie hoch die Sparquote der Arbeitnehmerhaushalte und der

sonst Nicht-Selbständigen einschl. der Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist, wieviel sie alle grundsätzlich sparen könnten, um Eigentum an privatem und öffentlichem Produktivkapital erwerben zu können, und wie groß ihre Sparneigung und damit auch ihr Interesse, „Eigentum an Produktionsmitteln“ zu erwerben, überhaupt ist. Schließlich können die Ideologen, die den Weltkommunismus durch die möglichst breite Streuung von „Anteilen am Produktivkapital“ unter die insbesondere minderbemittelten Bevölkerungsschichten überwinden möchten, die Rechnung nicht ohne sie machen. Die „Empfehlungen“ übergehen diese sehr wichtige Frage des tatsächlichen durchschnittlichen Jahreseinkommens der verschiedenen Sparerschichten, der möglichen Sparquote und der Grenzen der Sparkapitalbildung. Hier wären aber Zahlen am Platze gewesen, um sich und andere vor Illusionen zu bewahren, stehen doch, wie auch der Arbeitskreis richtig bemerkt, stabiler Geldwert, wachsende Wirtschaft, hoher Beschäftigungsgrad und Lohnhöhe im Zusammenhang miteinander! Ohne aber von konkreten Daten auszugehen, müssen die „Empfehlungen“ des Arbeitskreises als rein theoretische Erwägungen von vornherein mit großem Vorbehalt aufgenommen werden, und hier erhebt sich die weitere Frage, ob es überhaupt ratsam war, mit 6¹/₂ Seiten „Empfehlungen“ vor die Öffentlichkeit zu treten, sie groß in der Presse herausstellen zu lassen, wo doch das wissenschaftliche Material über die Eigentumsfrage bereits einen erheblichen Umfang angenommen hat und wo es sich um — wenn auch nicht amtliche — „Empfehlungen“ von zu beiden Kirchen gehörenden Sozialwissenschaftlern handelt?

Sie wollen aber doch „konkrete“ Anhaltspunkte für die gemeinsame Initiative insbesondere der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen aufzeigen! Dazu gehört das Wissen von der Einkommenslage der genannten Schichten, von ihrem Lebensstil, von der allerhöchstens zu veranschlagenden Sparquote, von der Konkurrenz der Sparmöglichkeiten usw. usw., um gesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich vertretbare neue Forderungen aufstellen zu können — Fragen, auf die ich an anderer Stelle unter Berücksichtigung der einschlägigen Statistiken eingegangen bin, so daß darauf verwiesen werden kann¹⁹. Denn, was hat es für einen Zweck, das Wertpapiersparen auch von den beiden Kirchen aus besonders zu propagieren, wenn die Tatsachen keine genügende Berücksichtigung finden. Auch die Soziallehre der evangelischen und katholischen Kirche muß an der Wirklichkeit orientiert sein!

Und wenn der Arbeitskreis des weiteren die Ansicht vertritt, daß „zur stärkeren Vermögensbildung der Arbeitnehmer Lohnerhöhungen

¹⁹ Klug: a.a.O. S. 68 ff.

allein nicht ausreichen, da nach aller Erfahrung nur ein geringer Teil des zusätzlichen Lohneinkommens gespart werde“, so hat der Arbeitskreis vornehmlich die deutschen Nachkriegsverhältnisse mit dem ungeheuren Nachholbedarf, aber auch mit dem Prestigebedarf im Auge. Die Sparquote war bis zur überwiegenden Deckung des Nachholbedarfs sehr gering und ist erst in der letzten Zeit mehr angestiegen. Aber die Tatsache, daß die kleinen Sparer überwiegend nur eine von allen Sparmöglichkeiten auswählen können, ist bestehen geblieben²⁰. Es kommt eben doch vornehmlich auf die Höhe des Arbeitseinkommens an. Und es ist noch keineswegs ausgemacht, ob, um mehr Anreize zum Sparen als zum Verbrauchen zu bieten, eine bessere Art der staatlichen Sparförderungsmaßnahmen als bisher durchschlagendere Ergebnisse der Eigentumsbildung und Eigentumsstreuung zeitigen würde. Denn bei noch so großen Sparprämien wird das Bauland nicht größer und werden die Baupreise nicht geringer, werden auch die Kurse für Goldzertifikate, Wertpapiere und die Preise für Briefmarken, Schmuck und Gemälde nicht niedriger. Die Sparprämie hat, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur eine sehr bedingte Gültigkeit für jene Sparformen. Daran könnte auch die Schaffung eines „einheitlichen Systems“ der Sparförderung, wie es der Arbeitskreis anregt, wenig ändern, wobei die Frage offen bleibt, ob nicht gerade die bisherige Differenzierung der Vereinheitlichung der Sparprämienförderung vorzuziehen ist.

3. Ausbau und Weiterführung der bisherigen Sparförderung

Der Arbeitskreis ist anderer Meinung und plädiert zwecks erhöhter Sparanreize für einheitlich nach Familie und Kinderzahl mehr als bisher gestaffelte Prämiensätze bei gleicher Laufzeit der Sparverträge, um die Einkommen „familiengerechter“ zu gestalten. Und zwar sollten nach ihm außerdem die Prämiensätze nach der Höhe der Einkommen gestaffelt werden. Damit, so meint der Arbeitskreis, „erhielten die Bezieher niedriger Einkommen bei geringeren Sparleistungen den gleichen Prämienbetrag wie die Bezieher höherer Einkommen bei einer größeren Sparleistung.“

Bei diesem Verfahren sollten die Prämiensätze für die unteren Einkommen erheblich über die derzeitig geltenden Höchstsätze hinaus angehoben werden“.

Ob und inwieweit dieser Anregung entsprochen werden könnte, müßte genau errechnet werden, wobei die Konkurrenz der verschiedenen Sparmöglichkeiten und ihre Renditen zu berücksichtigen wären.

²⁰ Ebenda der Nachweis unter Angabe der einschlägigen Statistiken.

Rein theoretisch läßt sich darüber nicht entscheiden, weil überdies die für die staatliche Sparförderung aufzubringenden Summen in eine bestimmte Relation zur Sparneigung und zum Sparvolumen auch ohne Sparprämien gesetzt werden müßten.

Um die Sparwilligkeit der Arbeitnehmerschaft und der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes noch günstiger zu gestalten, sollte nach Ansicht des Arbeitskreises eine „höhere Verzinsung der nach dem Sparprämiengesetz festgesetzten Kontensparbeträge“ ermöglicht werden, und, um das Wertpapiersparen, das ja der Arbeitskreis besonders gefördert wissen möchte, noch rentabler für die kleinen Einkommensbezieher zu machen, sollten nach ihm die Besitzer kleiner Wertpapierdepots von der Börsenumsatzsteuer und von den Depotgebühren befreit werden.

Bei einem Vergleich der Rendite einer „Volksaktie“ oder eines anderen Wertpapiers mit dem Kontensparen ergibt sich, daß dieses rentabler ist, wenn man die Chance des etwaigen Kursgewinns außer acht läßt; noch mehr natürlich bei einem Kursverlust. Denn die kleinen Wertpapiersparer sollten auch nach den Vorstellungen der christlichen Soziallehre keine Spekulanten sein, sondern sich als „Eigentümer am Produktivkapital“ fühlen und somit zur geistigen Überwindung der marxistischen-leninistischen Weltrevolutionsidee beitragen können. Ein Blick auf das die Sparkapitalbildung darstellende Schaubild ergibt, daß das Kontensparen vor allen anderen Sparformen rangiert²¹.

Nach dem jüngsten Monatsbericht der *Deutschen Bundesbank* (1964) ist das Bruttosozialprodukt im Jahre 1963 um 6,2 (8,8) Prozent auf 376,8 (355,1) Milliarden DM gestiegen. Real nahm es um 3,2 (4,2) Prozent auf 288,8 Milliarden DM zu. Der Anteil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit am gesamten Volkseinkommen hat sich seit 1960 von 60,8 auf 64,8 Prozent erhöht. Dagegen verringerte sich der Anteil der Unternehmereinkommen seit 1961 von 37,5 auf 35,2 Prozent. Und dabei ist in diesem Zusammenhang eines besonders festzuhalten.

Der deutsche Staatsbürger hat im Jahre 1963 nicht unerheblich mehr als in den beiden vorangegangenen Jahren gespart. Die Ersparnis der privaten Haushalte stieg im Jahr 1963 um 3,8 Milliarden DM oder um rund 20 Prozent auf 22,8 Milliarden DM. Die Sparquote, die in den Jahren 1961 und 1962 nicht über 8,5 Prozent hinausgegangen war, hat einen Anteil von 9,6 Prozent der verfügbaren privaten Einkommen erreicht. Sie sind um 6,7 Prozent auf 238 Milliarden DM gestiegen. Die privaten Verbrauchsausgaben

²¹ Klug: a.a.O., S. 201 ff.

wuchsen im Jahr 1963 nur noch um 5,4 (i. V. 9,1) Prozent auf 214,9 Milliarden DM.

Weit voran vor allen Sparformen stehen die Spareinlagen bei den Banken und Sparkassen. Die Nettozugänge auf den Sparkonten privater Personen lagen im Jahr 1963 um rund 30 Prozent höher als im Jahr zuvor. Von der Zunahme der privaten Ersparnis entfielen fast 70 Prozent auf das Kontensparen. Auch die Bauspareinlagen, die im Jahr 1962 ein wenig zurückgegangen waren, und die Geldanlagen bei den Lebensversicherungen nahmen zu. Demgegenüber hat das Wertpapiersparen nicht zugenommen. Die Wertpapierkäufe machten ungefähr den gleichen Betrag wie im Jahr 1962 aus.

Es ist also nicht einzusehen, warum das langfristige Kontensparen gegenüber den anderen Sparformen in der Verzinsung vom Gesetzgeber günstiger gestellt werden soll, abgesehen davon, daß der Arbeitskreis selbst besonderen Nachdruck auf den Erwerb von „Eigentum an Produktionsmitteln“ über das Wertpapiersparen legt und für ein „einheitliches System der Sparförderung an Stelle der unterschiedlichen Förderung der Eigentumbildung durch die des Wohnungsbauprämiengesetzes, des Sparprämiengesetzes, der steuerlichen Begünstigung des Bausparens nach § 10 EStG und der steuerlichen Begünstigung des Lebensversicherungssparens“ eintritt.

Da die Arbeiter keineswegs weniger als die Angestellten und Beamten verdienen — auch oft keineswegs weniger als die Selbständigen —, läßt die Statistik darauf schließen, daß tatsächlich der Sparwille der Arbeiter geringer ist. Daher werden sie auch bei den Bemühungen, sie für das Wertpapiersparen aller Art geneigter zu machen, weniger ansprechbar sein. Und das gibt wiederum hinsichtlich der Erfolgsmöglichkeit der Forderung eines Ausgleichs zwischen Kapital und Arbeit durch Eigentumsstreuung über das Wertpapiersparen zu denken, zumal ihr Anteil am Produktiveigentum im Verhältnis zum gesamten Investitionskapital sowieso nur gering sein könnte. Vergessen wir auch nicht, daß die Ersparnisse von vornherein im Hinblick auf einen bestimmten Zweck gemacht werden!

Auch wenn in Würdigung der Kritik am Sparprämiengesetz der Standpunkt vertreten wird, daß die Sparförderung weitschauend zu betreiben wäre, als ein Vorhaben, das mit Jahrzehnten, genau betrachtet sogar mit Menschenaltern rechnen müsse, bleibt dieses Gesetz trotzdem problematisch, und es dürfte auch diesbezüglich noch nicht das letzte Wort gesprochen worden sein, zumal die Sparprämie allgemein auch noch einkommen- und lohnsteuerfrei ist, dagegen Zinsen und Zinseszinsen auf die Prämie steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen sind. Selbstverständlich soll bei dieser kritischen

Einstellung zum Sparprämiengesetz das Bemühen um die Stabilerhaltung des Geldwertes nicht vergessen werden.

Wie wäre es aber, wenn der Staat, anstatt eine Sparprämie zu geben, sich in seinen nicht unbedingt notwendigen Ausgaben beschränken und weniger Steuern erheben würde? Bei einem Volkseinkommen von mehr als 355,1 Milliarden DM im Jahr 1962 betrug die Gesamtsteuererhebung rund 48,6 Prozent.

Damit werden unbedingt notwendige und weniger notwendige Ausgaben bestritten. Wenn sich der Staat in seinen Ausgaben beschränken würde, könnte er einen Teil der Investitionsmittel für seine Erwerbsunternehmen über den Kapitalmarkt oder durch Selbstfinanzierung aufbringen und brauchte nicht auf Kosten der übrigen Steuerzahler eines Dogmas wegen Eigentum zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, um nachher zu sehen, daß sich die Erwerber von „Volksaktien“ um die sozialromantische Eigentumsideologie überhaupt nicht kümmern, sondern der Versuchung, sich an dem Börsenspiel zu beteiligen, unterliegen²² oder ganz nüchtern ihre Rendite einschließlich des erhofften Kursgewinns mit den anderen Sparformen vergleichen.

Die vom Arbeitskreis angeregte Befreiung der Besitzer kleinerer Wertpapierdepots von der Börsenumsatzsteuer und von den Depotgebühren ist völlig unreal. Die Banken und Sparkassen können auf die Erstattung ihrer Mehrbelastung nicht verzichten. Sie sind kein Wohltätigkeitsinstitut, sondern sind Unternehmen, in denen sehr genau gerechnet wird und gerechnet werden muß, weil sie fremdes Geld zu dem Zweck verwalten, für die Kapitaleigentümer die höchstmögliche Rendite herauszuwirtschaften. Sonst würden und müßten diese zu einer ausländischen Bank gehen. Die Konkurrenz auf dem internationalen Kapitalmarkt kommt in den Anregungen des Arbeitskreises zu wenig zur Geltung!

Und was das Wertpapiersparen als solches angeht, so scheint niemand von den Angehörigen des Arbeitskreises den Versuch gemacht zu haben, bei seiner Bank oder seiner Sparkasse den Auftrag zu geben, für — sagen wir — etwa 100 000,— DM 6 % oder 6 1/2 %ige Pfandbriefe, Industrieobligationen oder Staatsanleihen für sich oder für die Organisation, zu der er gehört, zu kaufen. Dann würde er nämlich festgestellt haben, daß es für seine Bank oder Sparkasse gar nicht leicht ist, den Auftrag wunschgemäß zu erfüllen. Allein deswegen nicht, weil nicht beliebig viel und gutes Material auf dem Markt liegt und daher jede Bank oder Sparkasse für ihre Kunden

²² Bisher haben rund ein Viertel der Ersterwerber von Volkswagenaktien diese wieder an der Börse verkauft.

Repartierungen vornehmen muß, wobei natürlich die größeren, alten Kunden vorgehen.

Wenn man also zu der Frage der Streuung von „Eigentumsanteilen am Produktivkapital“ fundiert Stellung nehmen will, muß man wissen, wie es auf dem bundesdeutschen und internationalen Effektenmarkt aussieht. Die theoretische Durchdringung des Problems der Vermögensbildung und Eigentumsstreuung ist zwar Voraussetzung für die Beteiligung an der Diskussion, aber man muß auch die realen Tatsachen und Erfahrungen im Bank- und Börsengeschehen kennen!

Die börsennotierten Aktien in der Bundesrepublik nehmen nämlich seit Jahren an Zahl ab. Nach den jüngsten Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes waren es nur noch 639 Aktiengesellschaften, die ihre Aktien an der Börse notieren lassen. Das sind bei rund 2300 Aktiengesellschaften in der Bundesrepublik und in Westberlin kaum mehr als ein Viertel. „Nach Grundkapital, Kurswert und Börsenumsätzen konzentriert sich das Hauptgewicht der westdeutschen Börsen auf eine nur verhältnismäßig kleine Zahl von Aktiengesellschaften. Nur knapp über 100 Werte, also nur praktisch jede sechste Börsengesellschaft erreicht einen Kurswert von mehr als 100 Millionen DM. Insgesamt repräsentiert diese kleine Zahl von Börsengesellschaften jedoch etwa neun Zehntel des Kurswertes auf dem gesamten Aktienmarkt. Zieht man die Grenze bei Gesellschaften mit mehr als 500 Millionen DM Kurswert, dann bleiben nur etwa drei Dutzend Firmen, die jedoch bereits zwei Drittel des Kurswertvolumens repräsentieren. Und nimmt man schließlich nur die Kurswertmilliardäre — die Zahl schwankt um 17 Gesellschaften —, dann entfällt allein auf diese Gruppe die Hälfte des gesamten Kurswertes auf dem westdeutschen Aktienmarkt. Die verhältnismäßig wenigen großen Börsengesellschaften stellen auch die größten Finanzierungsaufgaben an den Aktienmarkt. Sie kassieren Jahr für Jahr den Löwenanteil der von den Börsengesellschaften durch Kapitalerhöhungen aufgenommenen eigenen Mittel²³.“ Die zukünftigen technischen, wirtschaftlichen, kulturellen, bevölkerungspolitischen Aufgaben in aller Welt benötigen Investitionsmittel von größeren Dimensionen, die nur über Kapitalgesellschaften beschafft werden können.

Und hier eröffnen sich neue Perspektiven für den Wertpapiersparer, ohne daß der bundesdeutsche Staat — im Gegensatz zu allen anderen Staaten (!) — besondere und für die übrigen Staatsbürger kostspielige „soziale“ Wertpapiersparförderungsaktionen starten muß. Die zukünftige Entwicklung wird das Problem des Wertpapiersparens auch in der Bundesrepublik Deutschland in einem ganz anderen Licht

²³ Lt. Der Tagesspiegel (4. 1. 1964).

als bisher erscheinen lassen. Ohne Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes über die verschiedenen Börsenplätze ist also in der Bundesrepublik eine Eigentumsstreuung über den Erwerb von Wertpapieren nur sehr begrenzt möglich. Und, was den internationalen Wertpapiermarkt angeht, so ist hierzu folgendes festzustellen: Infolge der gesellschaftlichen Umschichtung z. B. der nordamerikanischen Bevölkerung, d. h. der Herausbildung eines neuen, sehr breiten, anders als des früher sich zusammensetzenden Mittelstandes, und des damit zusammenhängenden steigenden Interesses für Aktien sind die nordamerikanischen Investment-Gesellschaften bemüht, sich auch auf dem europäischen Aktienmarkt festzulegen, um damit zugleich das Risiko für ihre Investment-Sparer zu verteilen. Denn die gegenwärtigen Aktienkurse auch in den USA haben zum Teil etwas Bängstigendes in sich. Seit Anfang 1958 ist der Aktienkurs-Index von Dow Jones — mit zeitweiligen Unterbrechungen — erheblich gestiegen, weil das Angebot von guten Papieren, den „Blue Chips“, relativ gering ist. Daher sind auch die weniger guten Aktien, die „Dogs and Cats“, maßgebend an diesem Aktienkurs-Index beteiligt. Der Kurswert aller gehandelten USA-Aktien hat die 300-Milliarden- $\text{\$}$ -Grenze überschritten. Daher müssen die USA-Investment-Gesellschaften bemüht sein, das durch die Überhöhung der Kurse der „Dogs and Cats“ vermehrte Anlage-Risiko durch Hinzukäufe auf den europäischen Märkten zu verringern.

Im Falle der „sozialen“ Privatisierung der bundeseigenen oder sonstigen öffentlichen Unternehmungen in der Bundesrepublik muß man also auch damit rechnen, daß die für den westdeutschen Kleinsparer vorgesehenen „Volksaktien“ zwecks „Begründung eines wahren Volkskapitalismus“ in gewissem Umfang in die Portefeuilles der USA- oder anderer ausländischer Investment-Gesellschaften wandern werden, so daß von dieser Seite her die „Volksaktien“ in das anonyme Angebot- und Nachfragespiel an den Weltbörsen gelangen und damit ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Der Effektenkapitalismus ist eine weltweite Angelegenheit, aus der sich die bundesrepublikanische Volksaktienbewegung doch nicht so heraushalten kann, wie es sich die Propagandisten einer typisch deutschen Volksaktienbewegung offenbar vorstellen, obgleich der Volkskapitalismus an sich in der übrigen Welt verbreitet werden soll. Dann sollte man auch wissen, welche Bedeutung im Ausland und — wenn auch noch nicht so weitgehend — in Westdeutschland die Kleinaktien in- und ausländischer Unternehmen und das Investment-Zertifikat auch für die kleinen Sparer seit vielen Jahren erlangt haben. Die Idee der „Volksaktien“ ist also auch unter dem Gesichtspunkt der Kaufmöglichkeit von deutschen „Volksaktien“ seitens ausländischer Interessenten, die nicht nur

in den USA ansässig sein müssen, nicht weniger problematisch geworden. Denn sie selbst würden damit ja keine „Volksaktionäre“ im eigentlichen Sinne des Wortes, also „Ersterwerber“ von „Volksaktien“ zum Sozialkurs werden können. Vielmehr würden die ausländischen Käufer genau so behandelt werden wie die deutschen Käufer von „Volksaktien“ zum Börsenkurs ohne Beschränkungen. Für beide — ausländische und inländische Käufer — würde der Titel „Volksaktionär“ völlig bedeutungslos sein. Denn für sie wäre die „Volksaktie“ ein Wertpapier wie jede andere Kleinaktie auch. Die „soziale“ Privatisierung ist also aus vielerlei Gründen mehr als problematisch und wird in ihren Möglichkeiten und Auswirkungen weit überschätzt. Das habe ich an anderer Stelle mit zahlreichen Belegen nachzuweisen versucht²⁴.

Zwecks größerer Eigentumsstreuung will der Arbeitskreis aber doch die „soziale“ Privatisierung von „geeigneten“ öffentlichen Unternehmen fortgesetzt wissen. Allerdings sollten nach ihm an Stelle von „Volksaktien“ ebenfalls mit Sozialrabatt — je nach Familienstand und Einkommen — ausgestattete Investment-Zertifikate ausgegeben werden, um so die unterschiedlichen Risiken der zu privatisierenden Unternehmen ausgleichen zu können. Die Erlöse aus der Privatisierung sollten nach Ansicht des Arbeitskreises einer „Stiftung“ zufließen, deren Erträge zusätzlich für die Eigentumbildung breiter Schichten eingesetzt werden könnten. Ausdrücklich wird betont, „daß eine Privatisierung ohne die angeführten Auflagen unerwünscht sei, weil die staatliche Vermögenskonzentration nicht durch eine private Vermögenskonzentration, sondern durch eine breite Vermögensstreuung ersetzt werden sollte“.

Mit diesen Anregungen berührt der Arbeitskreis, wie gesagt, ein sehr umstrittenes Problem. Erst einmal muß man das Ausmaß, den Aufbau und die Kapitalstruktur der öffentlichen Unternehmen kennen, um sich vor Fehleinschätzungen hinsichtlich ihrer Privatisierungsmöglichkeiten zu bewahren²⁵. Sodann kann man die „soziale“ oder nicht-soziale Privatisierung öffentlicher Unternehmen nicht eines Dogmas wegen propagieren²⁶.

Bei dem heutigen weltweiten Ausmaß des Effektenkapitalismus mit seinen verschiedenen Anlagemöglichkeiten ist eben eine „soziale“ Privatisierung zu Lasten der übrigen Staatsbürger nicht zu verant-

²⁴ Klug: a.a.O.

²⁵ Klug: a.a.O. S. 27 ff.

²⁶ Ebd. S. 126 ff.; vgl. vom katholischen Standpunkt aus auch Gustav Gundlach über „Miteigentum und Volksaktie“. In: „Gesellschaftspolitische Kommentare“ (Bonn 1957); Franz Spiegelhalter: „Investivlohn und Eigentumbildung“ (ebd. 1962), wie überhaupt diese „Kommentare“ zur Eigentumsfrage.

worten. Die Privatisierung des Volkswagenwerks hat gezeigt, daß eines Dogmas wegen wertvolles Staatseigentum zu einem nicht zu vertretenden Sozialrabatt veräußert wurde, um aus dem Erlös allein 500 Millionen DM für die Entwicklungshilfe abzuzweigen, abgesehen davon, daß der Entwicklungsfonds bei einem höheren Verkaufserlös noch mehr Millionen hätte bekommen können²⁷.

Angesichts der keineswegs als positiv zu wertenden Erfahrungen mit der „sozialen“ Privatisierungsaktion, wo doch die Eigentumsstreuung über die Ausgabe von Wertpapieren als *das* Bollwerk gegen den Kommunismus hingestellt wird, ist es nicht verständlich, wenn der Arbeitskreis die „soziale“ Privatisierung öffentlicher Unternehmen weiterhin propagiert; muß man doch auch folgendes bedenken:

Die Automation in Amerika, aber auch in anderen kapitalistischen Ländern, ist weit vorangeschritten; noch nicht so weit in der Sowjetunion. An einem einzigen Fließband können zwei Arbeiter täglich 1000 Rundfunkapparate fertigstellen. Was in den USA und in anderen kapitalistischen Staaten auf diesen und anderen Produktionsgebieten technisch möglich ist, ist es grundsätzlich in Sowjetrußland auch. Dafür gibt es vielerlei Beispiele! In Riesenbetrieben — gleich, ob von kapitalistischen Betriebsleitern oder sozialistischen bzw. kommunistischen Funktionären geleitet — werden mit denselben technischen Methoden die Massenbedarfsartikel für die laufend zunehmende Bevölkerung in der ganzen Welt — heute rund 3 Milliarden, im Jahr 2000 voraussichtlich 5 bis 6 Milliarden, vielleicht auch 7 Milliarden — hergestellt. Die moderne Technik, die Bevölkerungsvermehrung, die Notwendigkeit einer ihrem Bedarf entsprechenden Massenproduktion und -verteilung und das nicht mehr abzustoppende, mit ungeheuren Kosten verbundene Streben nach der Eroberung des Weltraumes lassen auch die Problematik des Kapitalismus, Sozialismus verschiedener Spielart und des Kommunismus in einem anderen Licht als bisher erscheinen²⁸.

Damit ist auch gesagt, daß man die Frage der Privatisierung der öffentlichen Unternehmen im Kapitalismus nicht nach dem Motto behandeln kann: „In der Sozialen Marktwirtschaft sei eine erwerbswirtschaftliche Betätigung des Staates nicht gerechtfertigt!“

²⁷ Klug: a.a.O. S. 125 ff.; siehe auch das nicht genügend fundierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 17. 5. 61 ebd. S. 439 ff.

²⁸ In diesem Zusammenhang sei auf die kenntnisreichen Arbeiten über die Auswirkungen des technischen Fortschrittes von Günter Friedrichs (IG Metall) verwiesen; so u. a. auf seinen Beitrag: Technischer Fortschritt und wirtschaftliche Konzentration. In: Atomzeitalter (Heft 6 u. 7 1961) mit Zitierung seiner früheren Untersuchungen. S. auch: „Automation und technischer Fortschritt in Deutschland und den USA.“ Ausgewählte Beiträge zu einer internationalen Arbeitstagung der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland. Redaktion: Günter Friedrichs, Frankfurt/M., 1963.

Bei der Frage: ob private Unternehmerinitiative oder Initiative von Leitern öffentlicher Unternehmen bzw. von Regiebetrieben? kann es sich doch immer nur um die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung handeln. Es wäre sinnlos, mehrere untereinander konkurrierende Privatunternehmen den Bedarf der sozialdifferenzierten Bevölkerungsschichten an Gütern und Dienstleistungen decken zu lassen, wenn es durch staatliche oder gemeindliche Unternehmen bzw. Regiebetriebe vorteilhafter ist. Die Allgemeinheit kann auch an private Unternehmen keine Monopolrenten verteilen, die möglicherweise aus Gründen des Standorts nicht ausbleiben würden. Unter Berücksichtigung des jeweils erforderlichen Kapitalbedarfs gibt es im Kapitalismus keine eindeutige Antwort auf die obige Frage.

Und was die Frage der vom Arbeitskreis vorgeschlagenen „Stiftung“ angeht, so erinnert diese Anregung an die von der SPD vorgeschlagene „Deutsche Nationalstiftung“, die „Deutsche Volksaktien“ ausgeben soll, und an die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagene Schaffung eines „Sozialkapitalfonds für alle Arbeitnehmer“, eines Mammut-Investmentfonds zwecks Ausgabe von Arbeitnehmeranteilen und zwecks „marktkonformer“ Wirtschaftspolitik — Gedankengänge, mit denen ich mich ebenfalls auseinandergesetzt habe, um alle Möglichkeiten der Eigentumsstreuung zu untersuchen und auf ihre Zweckmäßigkeit hin gegeneinander abzuwägen. Die Konzentration von „Anteilen am Produktivvermögen“ in derartigen Mammut-Organisationen ist aus verschiedenen Gründen für die kleineren Sparer mehr als problematisch²⁹. Dasselbe gilt für die von dem Arbeitskreis vorgeschlagene „Stiftung“.

In Ergänzung hierzu meint der Arbeitskreis:

„Die vermögensbildenden Ausgaben der öffentlichen Haushalte sollten zu einem größeren Teil als bisher über den Kapitalmarkt finanziert werden. Die Vermögensbildung einkommensschwächerer Schichten ließe sich auch hier fördern, wenn Wertpapiere ausgegeben werden, die durch eine familien- und einkommensgerechte Gestaltung der Bezugsbedingungen den Sparmöglichkeiten dieser Schichten Rechnung tragen. Bei einer derartigen Anleihefinanzierung ist dahin zu wirken, daß diese Anleihen tatsächlich auch von den einkommensschwächeren Schichten erworben werden können.“

Diesbezüglich gilt dasselbe wie für die „soziale“ Privatisierung über die Ausgabe von „Volksaktien“ oder Investmentzertifikaten. Es ist unmöglich, auch bei dem Erwerb von Anleihepapieren eine „soziale“ Differenzierung à la Preussag- und Volkswagenwerk-Privatisierung vorzunehmen, wie es sich der Arbeitskreis vorstellt. Überdies würden

²⁹ Vgl. darüber auch Klug: a.a.O. S. 315 ff.

die Banken und Sparkassen überfordert werden, zumal die Sparer heute schon Investment-Papiere auf Abzahlung kaufen können.

Der moderne weltweite Effektenkapitalismus bietet auch den kleinen Sparern, wenn sie — auch ohne an der Idee vom „Eigentum an Produktionsmitteln“ interessiert sein zu müssen — Wertpapiere erwerben wollen, grundsätzlich Anlagemöglichkeiten nicht nur in der Bundesrepublik. Daher ist die „soziale“ Privatisierung von öffentlichen Unternehmen, weil auch zu kostspielig für alle Staatsbürger, nicht gerechtfertigt. Daß die Nachfrage nach guten Wertpapieren und damit auch nach guten Kleinaktien oder Investmentzertifikaten nicht immer gedeckt werden kann, wurde bereits bemerkt; aber es wurde auf die fortlaufend erweiterten Möglichkeiten des Wertpapiersparens hingewiesen, so daß es eines Dogmas wegen nicht noch besonders forciert zu werden braucht; abgesehen davon, daß es — unter Berücksichtigung der anderen Sparmöglichkeiten und Sparnotwendigkeiten — nicht überschätzt werden sollte. Der Arbeitskreis sieht die Frage der „sozialen“ Privatisierung zu provinziell, nur auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen. Das ist im Zeitalter der Entwicklung der großdimensionalen Technik und von politischen und wirtschaftlichen Großräumen nicht möglich.

„Volksaktien“, Klein- und Großaktien, Investmentanteile, Gold- und Whisky-Zertifikate, Briefmarken, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten, Volksschatzbriefe kann grundsätzlich jedermann als Sparanlage erwerben. Nur muß man, wie wir gesehen haben, bei den „Volksaktien“ zwischen dem Ersterwerb durch eine bevorrechtigte Schicht und den späteren Käufen auch von anderen Interessenten im In- und Ausland unterscheiden. Auch das Versicherungs-, Bau- und Kontensparen ist für jedermann grundsätzlich möglich, dagegen nicht der Kauf von Belegschaftsaktien oder die Anteilnahme an der Ergebnisbeteiligung dieser oder jener Art bis zum Miteigentum in einem Betrieb, der nicht zu einer Aktiengesellschaft gehören muß. Miteigentum in einem Betrieb, diese Möglichkeit des Sparens und der Vermögensbildung ist grundsätzlich nur Arbeitnehmern vorbehalten. Sie ist eine besondere Form der Ergebnisbeteiligung oder die Beteiligung der Arbeitnehmer am Leistungserfolg des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile. Es handelt sich hierbei nicht nur um die Möglichkeit, „Eigentum an Produktionsmitteln“ des Betriebes zu erlangen, in dem die Arbeitnehmer jeweils beschäftigt sind, sondern um eine in Würdigung der Mitarbeit am erzielten Leistungserfolg zu ergreifende Sparförderungsmaßnahme.

Schon seit längerer Zeit hat eine ganze Reihe von Unternehmen, vor allem von besonders leistungsfähigen Großunternehmen, Vergünstigungen im Sinne der Förderung der Vermögensbildung unter der

Bezeichnung der Gratifikationen, Arbeitnehmerdividenden, Jahresabschlußzahlungen gewährt, was schon zu manchen Ungereimtheiten im Wettbewerb um Arbeitskräfte zu Ungunsten der mittelständischen und handwerklichen Betriebe geführt hat, die nicht ohne weiteres als „krankes Fußvolk“ zu bezeichnen sind. Aber diese freiwilligen Vergünstigungen unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialabgabepflicht, so daß der angestrebte Erfolg den Arbeitnehmern nicht voll zugute kommen kann. Der Gesetzgeber hat daher eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gültige und für beide Partner bessere Lösung gefunden. Er hat ein „Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“³⁰ geschaffen, gleichsam als Rahmengesetz für die betriebliche Ergebnisbeteiligung, wenn ihre Einführung von Unternehmen und handwerklichen Betrieben in Aussicht genommen wird. Dieses Gesetz soll, wie es heißt, Einzelfragen nicht perfektionistisch lösen und vor allem keine Bemessungsgrundlage für die Ergebnisbeteiligung oder Vorschriften über die Verteilung der Ergebnisanteile enthalten, sondern lediglich den Begriff der Ergebnisbeteiligung abgrenzen und bestimmen, wie die Beträge in den traditionellen Formen der privaten Vermögensbildung angelegt werden sollen. Statt einer Barauszahlung an den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die für jenen in Aussicht genommene Leistungsprämie entweder im Sinne des Sparprämiengesetzes oder des Wohnungsbauprämiengesetzes oder auch zwecks Erwerbs von Belegschaftsaktien nach den Bestimmungen des Steuergesetzes zur kleinen Aktienrechtsreform anlegen. Allerdings darf der Gesamtbetrag der steuerlich zu begünstigenden Zuwendungen nur für Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, das leitende Angestellte ausschließt, nicht mehr als 312,— DM jährlich ausmachen.

Auch darf dieser Betrag nicht von denjenigen Unternehmen im Sinne der steuerlichen Begünstigung in Anrechnung gebracht werden, die ihn bereits nach § 2 der Lohnsteuerrückführungsverordnung zur Zukunftssicherung ihrer Arbeiter verwendet haben.

Die Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer bis zu der erwähnten Einkommensbegrenzung soll also eine weitere sozialpolitische Maßnahme sein, um die Arbeitnehmer an den Erfolgen der kapitalistischen Wirtschaft noch mehr als durch Lohnerhöhungen teilnehmen zu lassen, in der Hoffnung, auch damit das Neuaufflammen des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit ein für allemal zu verhindern. Man geht bei dieser keineswegs unumstrittenen Kumulierung von staatlicher und betrieblicher Sparprämie von der Erwägung aus, daß der Arbeitnehmer auf diese Weise bei der Inanspruchnahme der Sparprämie nach sechs Jahren einschließlich Verzinsung mehr als

³⁰ Als Anlage XI, S. 467 ff. in *Klug: a.a.O.*, abgedruckt.

2000,— DM sein Eigen nennen könnte, die er als Arbeiter ohne die gesetzlich geförderte Ergebnisbeteiligung bestimmt nicht haben würde, eingedenk der bereits erwähnten Tatsache, daß die Arbeiter von allen Berufsschichten am wenigsten sparen — weil sie entweder nicht können oder nicht wollen — und somit eine gewisse Anregung gegeben werden müßte. Ob diese Überlegungen, die teilweise auch einem nicht ganz reinen Gewissen entspringen mögen, richtig sind, hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab. Fest steht allerdings, daß alle diese sozialpolitischen Bestrebungen die Grundstruktur des Kapitalismus nicht verändern können, aber durch eine Einpassung in einen gesetzlichen Rahmen kann ihre Wirkung besser gezielt, d. h. gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch aufeinander abgestimmt werden. Ohne die gesetzliche Regelung würden zweifellos die im Betrieb mithelfenden Familienangehörigen zu kurz kommen und von dieser Seite her der Wettbewerbskampf der kleineren und mittleren Unternehmen und Handwerksbetriebe noch härter werden. Dabei ist allerdings wieder zu bedenken, daß die formelle Freiwilligkeit der Einräumung der Ergebnisbeteiligung doch für alle Unternehmen und Handwerksbetriebe zu einem indirekten Zwang und damit zu neuen finanziellen Belastungen führen kann, da bei einem Mangel an Arbeitskräften nur der Betrieb mit der Möglichkeit des Angebots von Arbeitskräften rechnen kann, der hohe oder überhaupt Ergebnisbeteiligungen gewährt. Bezüglich des Handwerks z. B. ist zu bedenken, daß der Lohnanteil am Umsatz in den Betrieben des Bau- und Ausbauhandwerks 25 bis 50 %, in den eigentlichen Bedienungsberufen sogar noch mehr beträgt und daß das Lohnvolumen der Handwerkswirtschaft von 4,5 Milliarden DM im Jahr 1950 auf mehr als 12,5 Milliarden DM gestiegen ist. Entsprechend sind die Sozialaufwendungen der gesamten Wirtschaft angewachsen.

Alle wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen sind im Kapitalismus und bei der in ihm zu berücksichtigenden parteipolitischen Optik von mehreren Seiten zu beleuchten, weil letzten Endes die Erhaltung oder Förderung der Gesamtproduktivität der Wirtschaft gewährleistet werden muß. Mit Recht gilt der Satz, daß die beste Sozialpolitik immer noch darin und in der Kunst des Ausgleichs der widerstreitenden Interessen liegt. So ist auch die Idee der Ergebnisbeteiligung nicht nur der Ausdruck eines Altruismus oder des schlechten Gewissens, nachdem die Unternehmen und handwerklichen Betriebe seit der Währungsreform im Jahre 1948/49 über den Preis infolge des Nachholbedarfs vielfach recht erhebliche, zusätzliche Gewinne zeitigen konnten, sondern auch die Schlußfolgerung einer sehr nüchternen kaufmännischen Überlegung. Viele Pensionsrückstellungen bei Unternehmungen haben sich nach der Sozialreform als zu hoch er-

wiesen und mußten aufgelöst und versteuert werden. U. a. um dieses zu verhindern und von Staats wegen zugleich Kaufkraft für die volkswirtschaftlich, geschweige rüstungsmäßig notwendigen Investitionen abzuschöpfen, hat man den Ausweg der vermögenswirksamen Anlage der Ersparnisse gefunden. Zugleich soll er von den gewerkschaftlichen Bestrebungen einer Umverteilung der Großvermögen ablenken helfen, vorausgesetzt, daß die Unternehmen nicht versuchen, die Aufwendungen für die Ergebnismeteiligung als eine weitere Sparmöglichkeit auf ihre Abnehmer preislich abzuwälzen. Bis jetzt haben sich allerdings die in dieses Gesetz gelegten Erwartungen nicht erfüllt³¹!

Der Arbeitskreis hat nun im Rahmen des besagten Gesetzes vorgeschlagen, daß „alle Zuwendungen der Arbeitgeber in vollem Umfang von der Lohnsteuer und den Sozialabgaben befreit werden. Auch die bisher schon begünstigten Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen u. a.) sollten bei der Befreiung von den Sozialabgaben nicht mehr angerechnet werden. Dies würde die Anwendung des Gesetzes wesentlich erleichtern und einen zusätzlichen Anreiz bieten, sich seiner zu bedienen“.

„Darüber hinaus sollte der Kreis der vom Vermögensbildungsgesetz begünstigten Arbeitnehmer dadurch ausgeweitet werden, daß interessierte Arbeitnehmer auf Antrag bestehende oder neu gewährte außertarifliche Barzuwendungen des Arbeitgebers in der im Gesetz zugelassenen Form und Höhe vermögenswirksam anlegen können. Einsparungen an Arbeitgeberbeiträgen, die sich aus der Umwandlung bisheriger Barleistungen in vermögenswirksame Leistungen ergeben.

³¹ Im Grunde ist auch dieses Gesetz nicht neu, sondern fußt auf Gedankengängen der überkommenen Soziallehre und knüpft somit an die schon geübten Arten der Ergebnismeteiligung an. Hierzu sind die Partnerschaftsverträge zu zählen, wonach die Arbeitnehmer in verschiedener Gestalt am jährlichen Erfolg bzw. Verlust des Unternehmens in Höhe ihrer Anteile an ihm — außer der betrieblichen Mithberatung — beteiligt sind. Allerdings setzt das Partnerschaftsverhältnis gewisse soziologische Bedingungen für die Einschränkung der im Kapitalismus — trotz aller sozialpolitischer Maßnahmen — nun einmal begründeten Spannungen zwischen Kapital und Arbeit voraus. Denn für die Festsetzung der Höhe der Ergebnismeteiligung auf Grund des Partnerschaftsverhältnisses und für dieses überhaupt bedarf es des Einblicks der Belegschaft in die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens, um für sie keinen Zweifel an der genauen Errechnung ihres Gewinnanteils, seiner Verzinsung und der darauf entfallenden steuerlichen Vergünstigung aufkommen zu lassen. Beide Partner müssen sich vor Eingehen dieses Vertrages über seine gesellschaftsähnliche Struktur im klaren sein.

Am einfachsten ist natürlich die Ergebnismeteiligung in Orientierung an der Höhe der Dividende für die Aktionäre. Die Arbeitnehmer nehmen dann in einem bestimmten Verhältnis an dem Auf und Ab der jährlichen Dividenden-Ausschüttungen — wenn solche überhaupt gezahlt werden sollten — teil, ohne selbst Aktionäre des Unternehmens zu sein.

Eine besondere Form der Ergebnismeteiligung ist das Miteigentum der Arbeitnehmer an der Firma, in deren Betrieb sie beschäftigt sind.

sollten in vollem Umfang zusätzlich der Vermögensbildung der Arbeitnehmer zugeführt werden.“

Und was die kinderreichen Familien angehe, so sollte auch ihnen nach Ansicht des Arbeitskreises die steuerliche Begünstigung des Vermögensbildungsgesetzes zugute kommen.

Diese Anregungen des Arbeitskreises müßten von den Sozialpartnern auf ihre praktische Anwendungsmöglichkeit hin geprüft werden. Da aber auch eine solche etwa mögliche Verbesserung der Sparförderungsmaßnahmen nicht ausreichen würde, eine breitere Eigentumsstreuung zu erreichen, möchte der Arbeitskreis die Sparfähigkeit der Arbeitnehmer und der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes noch unmittelbar erhöht wissen. Das sollte seiner Meinung nach durch eine Ausweitung des Vermögensbildungsgesetzes geschehen.

4. Förderung der Vermögensbildung durch Bindung zusätzlicher Einkommensteile

Um die Arbeitnehmer von dem Willen der Arbeitgeber, vermögenswirksame Leistungen anzubieten, weniger abhängig zu machen, will der Arbeitskreis das besagte Gesetz durch die verantwortliche Mitwirkung beider Tarifparteien ergänzt wissen. Dieses Gesetz solle „tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Zuwendungen zulassen und begünstigen, damit die Tarifparteien ihre Lohnpolitik unmittelbar mit der Eigentumspolitik verbinden könnten“. Und zwar solle die Freiheit der Anlagewahl von vermögenswirksamen Leistungen erhalten bleiben und im Regelfall über den eigenen Betrieb hinausgehen. Eine Barauszahlung solle allerdings „vor Ablauf der Festlegungsfrist entsprechend den Bestimmungen der Prämiengesetzgebung möglich sein“.

Dabei ist sich der Arbeitskreis bewußt, daß durch eine solche tarifliche Vereinbarung des Investivlohns arbeitsintensive Unternehmen stärker als kapitalintensive belastet werden können.

Dieser Vorschlag, die in dem Vermögensbildungsgesetz verankerten Sparförderungsmaßnahmen mit der Lohnpolitik der Tarifparteien zu koppeln, ist ein neuer Gedanke! Um ihn ist die Diskussion über die Eigentumspolitik erweitert worden. Ist dieser Vorschlag aber durchführbar?

Vorweg ist zu sagen, daß die ausländischen Arbeitnehmer, die nur relativ kurze Zeit in der Bundesrepublik zu arbeiten gedenken, in der Regel wenig Interesse an dieser Koppelung haben. Auch ist die Tatsache der erheblichen Fluktuation insbesondere der jüngeren Arbeitnehmer nicht außer acht zu lassen.

Der Arbeitskreis meint hierzu im einzelnen: „Neben dem Barlohn gewährte und vermögenswirksam angelegte Einkommensteile,

auch wenn sie durch tarifvertragliche Bindung zustandegekommen sind, erhöhen die Gesamtersparnis der Arbeitnehmer, soweit ihr sonstiges Sparen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Art der Ersparnisbildung wird als Investivlohn verstanden, weil die vermögenswirksame Zuwendung zwar ein Teil des Arbeitseinkommens ist, aber nicht in bar ausgeschüttet wird, sondern mittelbar oder unmittelbar investiv verwendet wird. Die Arbeitnehmer erhalten dafür Vermögensrechte (Sparguthaben, Darlehensforderungen, Wertpapiere u.a.), über die sie — von Notfällen abgesehen — nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Zeit frei verfügen können.

Diese vermögenswirksamen Einkommensteile können in einem festen Betrag oder als Prozentsatz des Lohnes oder Gehaltes (investiver Lohnanteil) gewährt werden. Sie können aber auch den Arbeitnehmern in Abhängigkeit von bestimmten betrieblichen Ertragsgrößen zufließen (investive Ertragsbeteiligung). Sie sollten im Regelfall nicht im eigenen Betrieb angelegt werden.

Vereinbarungen über beide Arten vermögenswirksamer Einkommensteile können im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes schon heute durch Einzelverträge oder durch Betriebsvereinbarungen getroffen werden. Die vorgeschlagene Erweiterung des Vermögensbildungsgesetzes ermöglichte es darüber hinaus, einen investiven Einkommensteil durch tarifvertragliche Vereinbarungen einzuführen.“

„Die Tarifpartner sollen die allgemeine Wirtschaftslage wie auch die Situation innerhalb der jeweiligen Wirtschaftsbereiche bei der Bemessung der vermögensbildenden Zuwendungen und bei der Wahl des Einführungszeitpunktes berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, daß vermögenswirksame Zuwendungen, vom Unternehmen aus gesehen, zweifellos Kosten sind, die sich im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit halten müssen.“

„Kompensierende wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen können negative Rückwirkungen auf Produktion und Investitionen abfangen.“

„Die zeitweilige Bindung investiver Einkommensteile ist ganz anders zu beurteilen als der kollektive Zwangssparprozeß über die Preise, dem die Verbraucher infolge übergroßer Nachfrage oder ungenügenden Wettbewerbs immer wieder ausgesetzt sind. Während die investive Bindung von Einkommensteilen zur Vermögensbildung bei den Arbeitnehmern führt, ist mit dem Zwangssparprozeß über die Preise eine Konzentration von Vermögen bei Unternehmen, Sachwertbesitzern oder auch bei der öffentlichen Hand verbunden.“

Mit Recht gibt der Arbeitskreis zu bedenken, daß mit der tarifvertraglichen Bindung zusätzlicher Einkommensteile im Rahmen der Ergebnisbeteiligung das sonstige Sparen beeinträchtigt werden könne.

Hätten doch damit die Arbeitnehmer außer der Sozialversicherung eine weitere Zwangssparkasse, deren Ausschüttungen für ihren Lebensabend von ihnen als ausreichend angesehen werden könnten. Ein Nachlassen des sonstigen Sparens müßte sich natürlich auch auf die entsprechenden Sparformen auswirken. Ob sich die Arbeitnehmer wirklich so, wie in Erwägung gezogen worden ist, verhalten würden, kann man nicht voraussehen; das könnte erst die Praxis zeigen. Sehen wir aber von dieser Möglichkeit des Verhaltens ab, so ergeben sich u. a. folgende Fragen:

Zweifellos wären die in den Handwerks-, Klein- und Mittelbetrieben tätigen Arbeitnehmer insofern benachteiligt, als ihre Arbeitgeber in der Regel weder die Wendigkeit noch die Findigkeit noch die Kenntnisse haben, um die für ihre Beschäftigten möglichst günstige Anlagemöglichkeit mit oder ohne Hilfe ihrer Bank oder Sparkasse ausfindig zu machen. Dabei müßten sie noch die Tatsache in Rechnung stellen, daß die Depositenkassenangestellten heutzutage mehr Geldverwalter als wirkliche Berater sind. Die Leitungen der Großunternehmungen, die Großkunden der Bankzentrale sind, könnten sich daher schon besser zugunsten ihrer Arbeitnehmer und damit natürlich indirekt auch in ihrem eigenen Interesse orientieren.

Und wie verhält es sich mit den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes? Wer soll hier die Anlagepolitik betreiben, ohne nachher vom Staat regreßpflichtig gemacht zu werden?

Geht der Arbeitskreis in der zweifellos gut gemeinten Bevormundung der Arbeitnehmer und der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes nicht zu weit? Unterschätzt er nicht doch die sehr nüchterne Einstellung der Arbeitnehmer zu den materiellen Lebensfragen und damit auch ihre Urteilsfähigkeit hinsichtlich der für sie relativ günstigsten und jeweils notwendigen Sparanlage? Die Lebenserfahrung erweist es, daß die Arbeitnehmer und Beamten in der Regel sehr gute Rechner in ihrem ureigensten Interesse sind.

Nüchtern, ohne Illusionen wählen sie eine der für sie notwendigen Sparanlagemöglichkeiten aus, da sie in der Regel nicht von mehreren Sparformen Gebrauch machen können. Noch etwas anderes wäre zu bedenken.

In dem Augenblick, in dem der Investivlohn eine tarifvertragliche Angelegenheit werden würde, könnte der psychologische Effekt dieser Art der Sparförderung verloren gehen. Der Investivlohn im Rahmen der Ergebnisbeteiligung könnte als ein zwangsweise einbehaltener Teil des rechtmäßig zu beanspruchenden Arbeitslohnes angesehen werden. Und weiter wäre zu bedenken:

Die vollautomatisierten Betriebe und deren Unternehmen würden durch die tarifvertragliche Koppelung von Lohn- und Eigentums-

politik überhaupt nicht betroffen werden. Dagegen würden die noch nicht ganz automatisierten Betriebe danach trachten, solchen tarifvertraglichen Bindungen durch weitere Freisetzen von Arbeitskräften zu entgehen, und, wo das nicht möglich ist, werden sie andere kostensparende Maßnahmen ergreifen. Möglicherweise würde sogar die arbeitskräftesparende betriebliche und unternehmungsweise Konzentration, die ja der Arbeitskreis gerade verhindern möchte, gefördert werden, so daß schließlich die arbeitsintensiven Mittel-, Klein- und Handwerksbetriebe die mit der genannten Kopplung verbundenen zusätzlichen Belastungen zu tragen hätten, was infolge des Müdewerdens der Betriebs- bzw. Unternehmensleiter zu weiteren Ausfällen bei den Selbständigen führen könnte.

Der Arbeitskreis spricht hinsichtlich der Zielsetzung seiner „Empfehlungen“ von „persönlicher Freiheit“, die dem einzelnen durch sein „persönliches Eigentum“ in einer „freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialordnung“ ermöglicht wird, und davon, daß „persönliches Eigentum“ dazu beitrage, ihn „gegenüber den Auswirkungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Macht unabhängiger zu machen“. Der Arbeitskreis spricht aber nicht davon, daß Wertpapiere dieser oder jener Art kein konkretes Eigentum verkörpern, sondern daß sie nur „Eigentumsrechte“ darstellen. Es genügt, in diesem Zusammenhang auf diesen Sachverhalt in dem weltweiten Effektenkapitalismus, wie ihn die Welt noch nicht gekannt hat, hinzuweisen, um damit auch die Problematik des Wertpapiersparens für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten zu beleuchten. Auch ein Hinweis auf das vor allem in den USA schon ziemlich verbreitete Leasing-System erscheint in diesem Zusammenhang angebracht.

Wenn anläßlich der Veröffentlichung der „Empfehlungen“ des Arbeitskreises gesagt worden ist, daß sie „kein großes soziales Programm seien und ihnen der revolutionäre Atem wie der mitreißende Schwung fehle“³², so wird dabei die oben gekennzeichnete unterschiedliche Auffassung der evangelischen und katholischen Soziallehre von der den Menschen angepaßten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und damit vom Eigentum nicht hinreichend beachtet und auch nicht die geschichtlich erwiesene Tatsache, daß Kirchen nicht zu Revolutionen neigen. Sonst wären sie keine Kirchen!

Die vorliegenden „Empfehlungen“ können daher nur in Fragen der Sparförderungstechnik als ein Diskussionsbeitrag zur Eigentumslehre angesehen werden.

³² Die Welt (15. 1. 64).